Leitfaden für zukünftige Steuerpflichtige

SCHWEIZERISCHE STEUERKONFERENZ

KOMMISSION INFORMATION

Leitfaden für zukünftige Steuerpflichtige

Die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer in der Schweiz

Ausgabe 2014

2014

Herausgeber: Schweizerische Steuerkonferenz
Kommission Information

Autor: Abteilung Grundlagen
Eidgenössische Steuerverwaltung
3003 Bern

Illustrationen: Barrigue
Lausanne

Druck: Geiger AG
3006 Bern

Stückpreis: 1–10 Stück: 9 Franken
11–100 Stück: 7 Franken
ab 101 Stück: 5 Franken

Pauschalpreis für Schulen: 5 Franken / Stück

10. Auflage, 2014

ISSN: 2234-9138

VORBEMERKUNG

Diese Broschüre ist vom Team Dokumentation und Steuerinformation der Eidgenössischen Steuerverwaltung für den schulischen Unterricht erarbeitet worden. Sie will den Lesern und Leserinnen einen **Einblick in die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen** vermitteln.
Mit der **einjährigen Gegenwartsbemessung** ist das Ausfüllen der Steuererklärung um einiges einfacher geworden. Alle Kantone ermöglichen zudem das Ausfüllen der Steuererklärung am Computer oder einige sogar online.

Das Ausfüllen der Steuererklärung kann auf der Website www.steuern-easy.ch mit Hilfe vereinfachter Beispiele geübt werden. Hier finden sich ausserdem zusätzliche nützliche Informationen für junge Steuerpflichtige.

Trotzdem gibt es gewisse besondere Steuertatbestände, welche Anlass zu recht schwierigen Fragen geben können, z.B.:

- Schulden Auszubildende wirklich eine Steuer auf ihrem Lohn? Wenn ja, ab welchem Alter? Nur dem Kanton oder auch dem Bund?
- Muss der Arbeitslose Steuern zahlen?
- Was geschieht bei Zahlungsschwierigkeiten?
- Wo versteuert der Wochenaufenthalter sein Einkommen?
- Wie wirkt sich ein Kantonswechsel aus?
- Welche steuerlichen Folgen haben Heirat, Trennung oder Scheidung?

Wohl alle werden steuerlich einmal vor einer dieser Fragen stehen.

Die vorliegende Broschüre will nicht Steuerexperten ausbilden. Sie bietet zukünftigen Steuerpflichtigen einen Überblick über die Einkommens- und Vermögenssteuern und liefert ausserdem auch Antworten auf obige Fragen.

In den einzelnen Abschnitten wird manchmal auf die jeweiligen kantonalen Regelungen hingewiesen. In der Regel sind aber bloss die Bestimmungen der direkten Bundessteuer und der Mehrheit der Kantone aufgeführt.

INHALTSVERZEICHNIS

DIE VERANLAGUNG DER EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUER 1

DAS SCHWEIZERISCHE STEUERSYSTEM: WELTWEIT EINZIGARTIG 2

DIE ORDENTLICHE VERANLAGUNG 7

1 GRUNDSÄTZE UND METHODEN 7
11 Das Verfahren 7
12 Der steuerliche Wohnsitz 8
13 Einkommenssteuer 10
131 Gegenstand der Einkommenssteuer 10
132 Abzüge 10
14 Vermögenssteuer 13
141 Gegenstand der Vermögenssteuer 13
142 Abzüge 13
15 Zeitliche Bemessung der Steuern 17
151 Die Steuerperiode 18
152 Die Bemessungsperiode 19
153 Die Postnumerando-Methode 19
16 Die Ermittlung der Steuer 20
17 Der Steuerbezug: ein kantonaler Vergleich 23

ABWEICHUNGEN VON DER ORDENTLICHEN VERANLAGUNG 26

2 BEGINN DER STEUERPFLICHT 27
21 Berechnungsmethode 27
22 Zuzug aus dem Ausland oder aus einem anderen Kanton 30
23 Erstmalige Einschätzung von Minderjährigen für ihr Erwerbseinkommen 32
24 Erstmalige Einschätzung von Jugendlichen bei Volljährigkeit 34

3 EREIGNISSE MIT STEUERRECHTLICHEN FOLGEN 35
31 Aufnahme der Erwerbstätigkeit 35
32 Änderung der Steuerpflicht bei Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton 36
33 Heirat 37
34 Scheidung, gerichtliche oder tatsächliche Trennung 41
35 Tod des Ehegatten 43
36 Vermögensanfall von Todes wegen (Erbschaft) und Schenkung 43
37 Ende der Steuerpflicht 44

4 EREIGNISSE OHNE STEUERRECHTLICHE FOLGEN 45
41 Übertritt von Lehre zu Anstellung 45
42 Berufswechsel 46
43 Unterbrechung der Erwerbstätigkeit 46
431 Beibehalten des Wohnsitzes in der Schweiz 47
432 Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz 47
44 Veränderung der Einkommensverhältnisse 49
441 Veränderung des Beschäftigungsgrads 49
442 Veränderung wegen Arbeitslosigkeit 49
443 Anpassung der provisorischen Steuerrechnungen 50
45 Aufgabe der Erwerbstätigkeit 51

DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER STEUERPFLICHTIGEN 52
Die Pflichten 53
Die Rechte 56

RATSCHLÄGE ZUM AUSFÜLLEN DER STEUERERKLÄRUNG 58

ANHANG 63
I Abzüge 64
II Lehrmittel zu den Steuern 72
III Adressen der Steuerverwaltungen 73
IV Stichwortverzeichnis 77

ABKÜRZUNGEN

ALV	=	Arbeitslosenversicherung
BV	=	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
dBSt	=	direkte Bundessteuer
EO	=	Erwerbsersatzordnung
ESTV	=	Eidgenössische Steuerverwaltung
StHG	=	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
MWST	=	Mehrwertsteuer

Kantone

AG	=	Aargau	NW	=	Nidwalden
AI	=	Appenzell Innerrhoden	OW	=	Obwalden
AR	=	Appenzell Ausserrhoden	SG	=	St. Gallen
BE	=	Bern	SH	=	Schaffhausen
BL	=	Basel-Landschaft	SO	=	Solothurn
BS	=	Basel-Stadt	SZ	=	Schwyz
FR	=	Freiburg	TG	=	Thurgau
GE	=	Genf	TI	=	Tessin
GL	=	Glarus	UR	=	Uri
GR	=	Graubünden	VD	=	Waadt
JU	=	Jura	VS	=	Wallis
LU	=	Luzern	ZG	=	Zug
NE	=	Neuenburg	ZH	=	Zürich

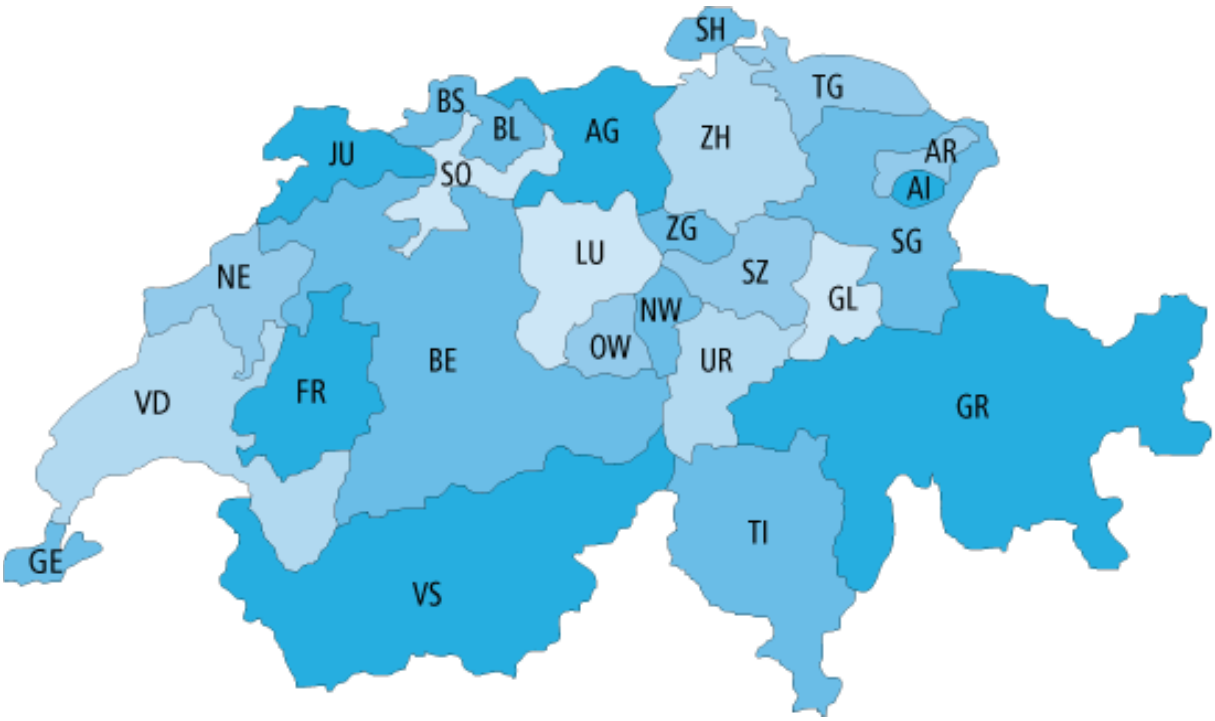

DIE VERANLAGUNG
DER EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUER
IN DER SCHWEIZ

(Stand der Gesetzgebung: 1. Januar 2014)

DAS SCHWEIZERISCHE STEUERSYSTEM: WELTWEIT EINZIGARTIG

Der föderalistische Aufbau der Schweiz hat die Schaffung eines einheitlichen Steuersystems verhindert. So erheben der **Bund**, die **26 Kantone** und die rund **2'400 Gemeinden** Steuern aufgrund ihrer eigenen Gesetzgebungen.

In der Regel tun dies die Gemeinden auf der mehr oder weniger gleichen Grundlage wie die Kantone, manchmal nach einem eigenen Tarif, meistens aber mittels eines Vielfachen der einfachen kantonalen Ansätze.

Die Komplexität der Einkommenssteuer ergibt sich aus ihrer **Erhebung auf drei Stufen** (Bund, Kantone, Gemeinden). So führt die Anwendung unterschiedlicher Berechnungsmethoden (Bemessungsgrundlagen, Abzugsregelungen) und Tarife oft zu Unsicherheiten.

Während die Finanzierung der Bundesaufgaben mehrheitlich über indirekte Steuern (Verbrauchssteuern, z.B. Mehrwertsteuer [MWST]) erfolgt, decken die Kantone und Gemeinden ihre Ausgaben vorwiegend mit den Erträgen direkter Steuern (Steuern auf dem Einkommen und Vermögen).

Die wichtigste Einnahmequelle bei den so genannten direkten Steuern ist zweifellos die **Einkommenssteuer natürlicher Personen**. Sie macht fast die Hälfte der Gesamteinnahmen der öffentlichen Hand aus.

Das schweizerische Steuersystem hebt sich durch eine weitere Eigenart von dem anderer Länder ab: Die Bürger stimmen darüber ab, welche Steuern von ihnen erhoben werden dürfen.

Der Staat darf ihnen nur jene Pflichten – darunter fallen auch die Steuern – auferlegen, welche in Verfassung und Gesetz vorgesehen sind. Verfassungsänderungen müssen deshalb beim Bund und in allen Kantonen automatisch der Volksabstimmung unterbreitet werden (obligatorisches Referendum). Nur wenige Kantone kennen das obligatorische Referendum auch für die Gesetzesrevisionen. In den anderen Kantonen unterliegen diese in der Regel dem fakultativen Referendum (in gewissen Kantonen aber je nach Art der Gesetzesänderung dem fakultativen oder obligatorischen Referendum).

In den meisten Fällen kann das Volk sogar bei der Bestimmung von Steuertarif, Steuersatz und Steuerfuss mitreden.

Auswirkungen des Schweizer Föderalismus auf das Steuersystem

Das schweizerische Steuersystem spiegelt die **föderalistische Staatsstruktur** unseres Landes wider. In der Schweiz erheben wie bereits erwähnt sowohl der Bund als auch die Kantone und sogar die Gemeinden Steuern.

Der schweizerische Bundesstaat setzt sich aus **26 Kantonen** (Gliedstaaten) zusammen. Die Kantone umfassen rund **2'400 Gemeinden**.

Ursprüngliche Hoheitsträger sind die Kantone. Der Bund verfügt über diejenigen Hoheitsrechte, die ihm durch die Bundesverfassung (BV) eingeräumt worden sind.

Der Umfang der Autonomie der Gemeinden wird durch das kantonale Recht bestimmt.

So hat jeder **Kanton** sein eigenes Steuergesetz und belastet u.a. Einkommen, Vermögen, Erbschaften, Kapital- und Grundstückgewinne höchst unterschiedlich.

Die rund 2'400 **Gemeinden** sind befugt, entweder im Rahmen der kantonalen Grundtarife bzw. der geschuldeten Kantonssteuer Zuschläge zu beschliessen oder – was selten vorkommt – kommunale Steuern nach eigenem Tarif zu erheben.

Daneben belastet auch noch der **Bund** das Einkommen, obwohl dieser sonst seine Fiskaleinnahmen grösstenteils aus andern Quellen bezieht, so namentlich aus der MWST, der Verrechnungssteuer, den Stempelabgaben und aus besonderen Verbrauchssteuern.

Das Recht dieser Gemeinwesen, Steuern zu erheben, ist allerdings verfassungsmässig beschränkt. Ziel ist es, die Fiskalhoheit so zu verteilen, dass zum einen die drei Gemeinwesen sich nicht gegenseitig behindern und zum andern den Steuerpflichtigen keine übermässige Last aufgebürdet wird. Deshalb spricht die BV dem Bund das Recht zur Erhebung bestimmter Steuern zu und den Kantonen ab.

Die Souveränität des Staates ist also zwischen dem Bund und den Kantonen aufgeteilt. Auf die Steuern übertragen bedeutet dies Folgendes:

- Der **Bund** darf nur diejenigen Steuern erheben, zu denen ihn die BV ausdrücklich ermächtigt.

  Die Tatsache, dass die Verfassung den Bund zur Erhebung einer Steuer ermächtigt, schliesst aber das Recht der Kantone auf gleichartige Steuern nicht aus. Andernfalls bedarf es eines ausdrücklichen Verbots. So kommt es, dass sowohl der Bund wie auch die Kantone direkte Steuern erheben (z.B. die Einkommenssteuer).

- Die **Kantone** üben auf Grund von Art. 3 BV alle Rechte eines souveränen Staates aus, welche die BV nicht ausschliesslich dem Bund vorbehält. Darum steht ihnen das grundsätzliche und ursprüngliche Recht auf Steuern zu und über diese Einnahmen zu verfügen (Steuerhoheit).

  Auf Grund ihrer **ursprünglichen Steuerhoheit** sind die Kantone in der Wahl der Steuern grundsätzlich frei, es sei denn, die BV verbiete ausdrücklich die Erhebung bestimmter Steuern durch die Kantone oder behalte sie dem Bund vor.

  Da sich beim Bund das ausschliessliche Steuererhebungsrecht auf verhältnismässig wenige Abgabearten beschränkt (MWST, Stempelabgaben, Verrechnungssteuer, Tabaksteuer, Zölle sowie besondere Verbrauchssteuern), haben die Kantone einen gewissen Spielraum zur Ausgestaltung ihrer Steuern.

- Die **Gemeinden** dürfen nur im Rahmen der ihnen von ihrem Kanton erteilten Ermächtigung Steuern erheben.

  Den Gemeindesteuern unterliegen in der Regel die gleichen Steuerobjekte wie den Kantonssteuern (Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, Gewinn und Kapital juristischer Personen, Erbschaften und Schenkungen usw.). Meistens erheben die Gemeinden ihre Steuern auch auf der gleichen gesetzlichen Grundlage wie der Kanton, jedoch zu anderen Steuersätzen, manchmal auf Grund eigener Tarife, meistens jedoch als Vielfaches der geschuldeten kantonalen Steuer (so genanntes System der «centimes additionnels»). Im Übrigen sind die Gemeindesteuern nicht selten ebenso hoch wenn nicht höher als die kantonalen Steuern.

  Im Gegensatz zur ursprünglichen Hoheit spricht man hier von **abgeleiteter oder delegierter Steuerhoheit**, was jedoch nichts an der Tatsache ändert, dass es sich doch um eine echte Steuerhoheit handelt, die sich neben derjenigen des Bundes und der Kantone als wesentliches Element in das Bild des schweizerischen Steuersystems einfügt.

Die Steuerharmonisierung

Der oben beschriebene Föderalismus erklärt, weshalb sich die kantonalen Steuergesetze früher so unterschiedlich präsentierten. Bei den direkten Steuern war es deshalb nicht ungewöhnlich, wenn die Bestimmung des Steuerobjektes (z.B. des Einkommens), die Bemessungsgrundlagen oder die Steuerbelastung unterschiedlich ausfielen.

Volk und Stände haben im Juni 1977 beschlossen, die Freiheit der Kantone bei der Ausgestaltung ihrer Steuergesetze ein wenig einzuschränken und zwar durch Annahme eines Verfassungsartikels betreffend Harmonisierung der direkten Steuern vom Einkommen und Vermögen bzw. vom Gewinn und Kapital (Art. 129 BV).

In Ausführung dieses Verfassungsauftrags verabschiedete das Parlament am 14. Dezember 1990 das **Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden** (StHG).

Es handelt sich bei diesem Steuerharmonisierungsgesetz um ein Rahmengesetz: Entsprechend dem Verfassungsauftrag (Art. 129 Abs. 2 BV) enthält das Gesetz keine Bestimmungen über Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge, da deren Festsetzung dem kantonalen Gesetzgeber vorbehalten ist. Somit bewirkt das StHG nur eine formelle und nicht eine materielle Harmonisierung.

Das StHG richtet sich an die kantonalen und kommunalen Gesetzgeber und schreibt diesen vor, nach welchen Grundsätzen sie die Steuerordnung bezüglich **Steuerpflicht**, **Gegenstand und zeitlicher Bemessung der Steuern**, **Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht** auszugestalten haben. Dadurch konnte das Gesetz verhältnismässig kurz gehalten werden.

Das Gesetz präzisiert, dass die **Bestimmung von Steuertarifen, Steuersätzen und Steuerfreibeträgen (Abzügen) Sache der Kantone** bleibt (Art. 1 Abs. 3 StHG).

Hingegen enthält es keine Vorschriften über die Behördenorganisation. Diese bleibt den Kantonen vorbehalten, da jeder Kanton in seinem staats- und verwaltungsrechtlichen Aufbau seine Besonderheiten hat.

Das StHG trat am 1. Januar 1993 in Kraft. Die Kantone hatten eine Frist von acht Jahren, um ihre Gesetzgebung an das Rahmengesetz anzupassen. Nach Ablauf dieser Frist findet nun das Bundesrecht direkt Anwendung, sollte ihm das kantonale Steuerrecht widersprechen.

Seit seinem Inkrafttreten unterlag das StHG bereits wieder zahlreichen Revisionen.

DIE ORDENTLICHE VERANLAGUNG

1 GRUNDSÄTZE UND METHODEN

Die **Veranlagung** ist das Verfahren zur Bestimmung der geschuldeten Steuer.

11 Das Verfahren

Die Veranlagung erfolgt in einem ersten Schritt aufgrund einer **Steuererklärung**. Sie wird den **Steuerpflichtigen** zugestellt und ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen (Selbstdeklaration), während die **Steuerbehörde** diese Angaben **überprüft** und den Steuerbetrag in der **Veranlagungsverfügung** festlegt (gemischte Veranlagung).

Obwohl in der Schweiz Steuern sowohl für den Bund (auf dem Einkommen) als auch für den Kanton und die Gemeinde (auf Einkommen und Vermögen) geschuldet werden, erhalten die Steuerpflichtigen in der Regel **nur eine einzige Steuererklärung**.
Sie wird ihnen von der Wohngemeinde oder aber vom Wohnkanton zugesandt und ist ausgefüllt an diese Behörde zurückzuschicken (alle Kantone stellen auch ein IT-Programm zur Verfügung). Auch die direkte Bundessteuer (dBSt) wird durch die Kantone veranlagt und erhoben und nicht etwa durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV).

Die zuständige Veranlagungsbehörde (im Prinzip die kantonale Steuerverwaltung) prüft die Angaben auf der Steuererklärung. Sie kann bei Steuerpflichtigen zusätzliche unentbehrliche Erklärungen oder Unterlagen anfordern.
Ist das steuerbare Einkommen und Vermögen einmal ermittelt, kann die Verwaltung zur Berechnung der für den Bund (nur Einkommen), den Kanton und die Gemeinde geschuldeten Steuern übergehen.

Die bei der Überprüfung angebrachten Berichtigungen werden den Steuerpflichtigen mitgeteilt. Diese haben innert bestimmter Fristen die Möglichkeit, gegen die Veranlagungsverfügung Einsprache zu erheben und weiter einen Rekurs bzw. eine Beschwerde einzureichen.

Der Bezug der Steuern erfolgt in zwei Schritten, d.h. mit einer provisorischen Rechnung und einer Schlussrechnung nach Feststehen der definitiven Veranlagung (dies ist z.B. bei der dBSt der Fall) oder aber (in den meisten Kantonen und Gemeinden) mittels mehrerer Raten und einer Schlussrechnung *(für Einzelheiten siehe Ziffer 17)*.

12 Der steuerliche Wohnsitz

Die **kantonalen Steuergesetze** gehen in der Regel von der Einkommensbesteuerung am Wohnsitz aus. Dasselbe trifft für bewegliches Vermögen zu. Unbewegliches Vermögen wird dagegen am Ort der gelegenen Sache (z.B. Grundstück) besteuert.

Der Wohnsitz ist im Allgemeinen der Ort, wo sich eine Person mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.

Soll nun in einem strittigen Fall der Wohnsitz abgeklärt werden, behilft man sich mit der Frage nach dem **Mittelpunkt der Lebensinteressen und der persönlichen Beziehungen**. Massgebend ist der Ort der engsten (familiären, persönlichen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen) Beziehungen.

Besteuerung von Wochenaufenthaltern

Als Wochenaufenthalter werden Personen angesehen, welche während der Woche am Arbeitsort (Kanton **A**) leben und arbeiten, aber das Wochenende und die Feiertage regelmässig am Wohnort der Familie (Kanton **B**) verbringen.

- Es kann sich hier um ledige junge Leute handeln, die in einem anderen Kanton arbeiten, aber gleichwohl noch bei den Eltern wohnen.

- Denkbar ist aber auch eine Familie, bei welcher ein Mitglied in einem anderen Kanton erwerbstätig ist und wegen der zu grossen Distanz nicht jeden Tag zwischen Wohn- und Arbeitsort hin- und herpendeln kann.

Bei den Steuerpflichtigen mit **unselbständiger Erwerbstätigkeit ohne leitende Stellung** sind die familiären und sozialen Beziehungen stärker einzustufen als die beruflichen (z.B. bei einem Elternteil, der unter der Woche am Arbeitsort wohnt). Dasselbe trifft auf junge alleinstehende Steuerpflichtige zu.
Kehren die Steuerpflichtigen an den Wochenenden vom Arbeitsort im Kanton **A** regelmässig an den Wohnort der Familie im Kanton **B** zurück, ist letzterer der steuerrechtliche Wohnsitz und deshalb zuständig für die Veranlagung.

Gleich verhält es sich mit Jugendlichen, die sich zu Ausbildungszwecken in einem anderen Kanton aufhalten. Auch sie begründen in diesem anderen Kanton kein eigenes Steuerdomizil.

Wochenaufenthalt Kanton A	**Wohnsitz Kanton B**
Arbeit Studium	Eltern Familie Freunde Vereine Steuerrechtlicher Wohnsitz ⇨ **STEUERPFLICHT** ⇦

Sobald aber beispielsweise eine Person im Kanton A mit jemandem im Konkubinat lebt, dort fast jedes Wochenende verbringt oder Vereinstätigkeiten ausübt, befindet sich da der Mittelpunkt der Lebensinteressen. Der Kanton A wird sein Besteuerungsrecht anmelden. Steuerrechtlich **verschiebt** sich in solchen Situationen der **Wohnsitz**.

Wochenaufenthalt Kanton A	**Wohnsitz Kanton B**
Arbeit Konkubinat Vereine Steuerrechtlicher Wohnsitz ⇨ **STEUERPFLICHT** ⇦	Eltern Familie

Es kommt häufig vor, dass zwei Kantone sich um die Steuerpflicht desselben Steuerpflichtigen streiten. Die Besteuerung von Einkommen und Vermögen durch zwei oder mehrere Kantone für den gleichen Zeitraum verstösst aber gegen das **Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung** (Art. 127 Abs. 3 BV).

Im Streitfall muss der steuerliche Wohnsitz – gegebenenfalls durch Gerichtsentscheid – auf einen der beiden Kantone festgelegt werden. In diesem Fall kann die von einer interkantonalen Doppelbesteuerung betroffene Person die Sache ans Bundesgericht weiterziehen, sobald ein Kanton bzw. die ESTV einen letztinstanzlichen Entscheid gefällt hat. Die letztinstanzlichen Entscheide der übrigen betroffenen Kantone muss sie nicht abwarten.

Bemerkung:

- *Die steuerpflichtige Person muss den **Beweis** erbringen, dass der Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen an einem anderen Ort liegt, wenn sie nicht an ihrem Arbeitsort besteuert werden will.*
- *Im interkommunalen Verhältnis gelten manchmal andere Regeln. So kann z.B. eine Aufteilung der Steuer zwischen Wohngemeinde und Arbeitsgemeinde stattfinden.*

13 Einkommenssteuer

131 Gegenstand der Einkommenssteuer

Bund, Kantone und Gemeinden erheben eine allgemeine Einkommenssteuer. Welche Einkommen sind nun aber in der Steuererklärung anzugeben?

Die steuerpflichtige Person wird auf der Gesamtheit ihrer Einkünfte besteuert und zwar unabhängig von deren Quelle (schweizerischer oder ausländischer Ursprung, Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, aus Vermögen usw.).

Die Steuergesetze selbst definieren den Begriff des Einkommens sehr selten. Sie zählen in der Regel die verschiedenen Einkommenselemente auf oder umschreiben das Einkommen und führen Beispiele an. Diese zweite Methode wird bei der dBSt angewandt. Der Gesetzgeber spricht von «**allen wiederkehrenden und einmaligen Einkünften**» und nennt in der Folge Beispiele.

Die verschiedenen Einkommensarten können in einige wenige Kategorien zusammengefasst werden *(siehe Seite 16)*.

132 Abzüge

Die Einkommenssteuer wird auf dem gesamten Einkommen erhoben. Die steuerpflichtige Person kann aber davon verschiedene Kosten und Auslagen abziehen. Die möglichen Abzüge sind in den Steuergesetzen explizit erwähnt. Man unterscheidet drei Kategorien von Abzügen:

- **Gewinnungskosten**

  Unter die Gewinnungskosten fallen Kosten, die unmittelbar für die Einkommenserzielung nötig sind (z.B. für unselbständig Erwerbende: Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung; für selbständig Erwerbende: Abschreibungen, Rückstellungen, Zinsen auf Geschäftsschulden usw.).
  Im Weiteren können die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten abgezogen werden. Nicht zum Abzug zugelassen sind jedoch die Ausbildungskosten. Die Kantone kennen in diesem Bereich unterschiedliche Regelungen.

- **Allgemeine Abzüge**

  Unter dem Begriff «allgemeine Abzüge» versteht man Abzüge, die zwar mit der Einkommenserzielung an sich meist in keiner direkten Beziehung stehen, deren Vornahme aber aus sozialpolitischen Gründen zugelassen ist. Beiträge an AHV, IV, Arbeitslosenversicherung oder berufliche Vorsorge sind in vollem Umfang abziehbar.

  In beschränktem Umfang können private Schuldzinsen, Zuwendungen an Institutionen mit gemeinnützigem Zweck, Beiträge an Krankenversicherung, Lebensversicherung, gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a), erhebliche Krankheitskosten sowie die Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte abgezogen werden.

- **Sozialabzüge**

  Mit den Sozialabzügen sollen bei der Bemessung der Einkommenssteuer die sozialen Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage der Steuerpflichtigen beeinflussen, berücksichtigt werden. In Betracht gezogen werden u.a. Zivilstand, Anzahl Kinder oder andere Personen, die von der steuerpflichtigen Person unterhalten werden sowie allfällige Behinderungen, welche die Arbeitsfähigkeit und das Einkommen schmälern.

Unten stehende Grafik zeigt die Berechnung des steuerbaren Einkommens:

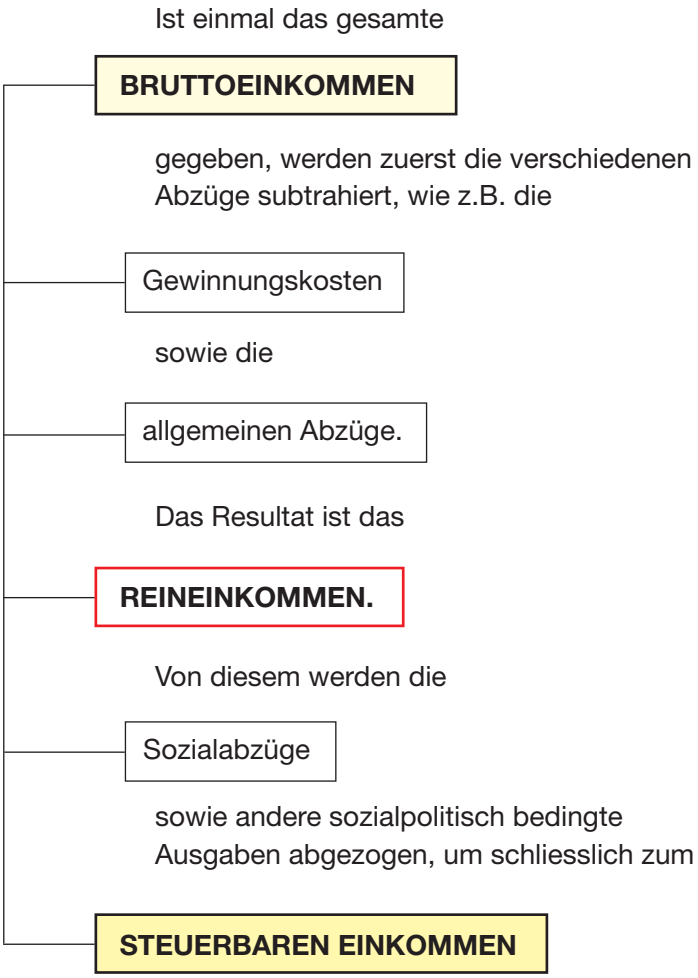

- **Direkte Bundessteuer**

  In der ganzen Schweiz werden die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der dBSt, unabhängig vom Wohnsitzkanton, einheitlich angewandt.

- **Kantonale Besonderheiten**

  Die 26 kantonalen Steuergesetzgebungen sind nicht einheitlich und enthalten im Vergleich zueinander einige Unterschiede betreffend Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge (Abzüge), welche gemäss StHG Sache der Kantone bleiben *(siehe Seite 6)*. Ihre Ausgestaltung und Höhe können somit von Kanton zu Kanton variieren.

14 Vermögenssteuer

141 Gegenstand der Vermögenssteuer

Der Bund besteuert das Vermögen natürlicher Personen nicht. Alle Kantone und Gemeinden erheben hingegen neben der Einkommenssteuer als Hauptsteuer eine **Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer**.

Diese Steuer soll grundsätzlich die Substanz des Vermögens nicht angreifen. Ihr Ziel ist vielmehr, das aus dem Vermögen stammende Einkommen indirekt zu belasten. Allerdings wird die Steuer auch auf ertragslosen Vermögensteilen erhoben.
Da die Vermögenssteuer als Ergänzungssteuer zu verstehen ist, sind ihr Steuermass und ihre Bewertungsregeln aber entsprechend zurückhaltend ausgestaltet.

Der Vermögenssteuer unterliegen alle der steuerpflichtigen Person zustehenden unbeweglichen und beweglichen Aktiven, die geldwerten Rechte, die Forderungen sowie die Beteiligungen. Sie ist als so genannte **Gesamtvermögenssteuer** konzipiert.

142 Abzüge

Jedoch wird nicht das Gesamtvermögen, sondern nur das **Reinvermögen** besteuert, d.h. das Vermögen, das nach den gesetzlich vorgesehenen Abzügen (Schuldenabzug und Sozialabzüge) übrig bleibt.

- **Schuldenabzug**

  Die Schulden können in allen Kantonen von der Gesamtsumme des Vermögens abgezogen werden.

- **Sozialabzüge**

  Die Mehrheit der Kantone gewährt Sozialabzüge. Dazu gehören u.a. Kinderabzüge und Abzüge für ältere Steuerpflichtige. Die Höhe der Abzüge sowie eventuelle steuerfreie Minima sind jedoch von Kanton zu Kanton verschieden.

Unten stehende Grafik zeigt die Berechnung des steuerbaren Vermögens:

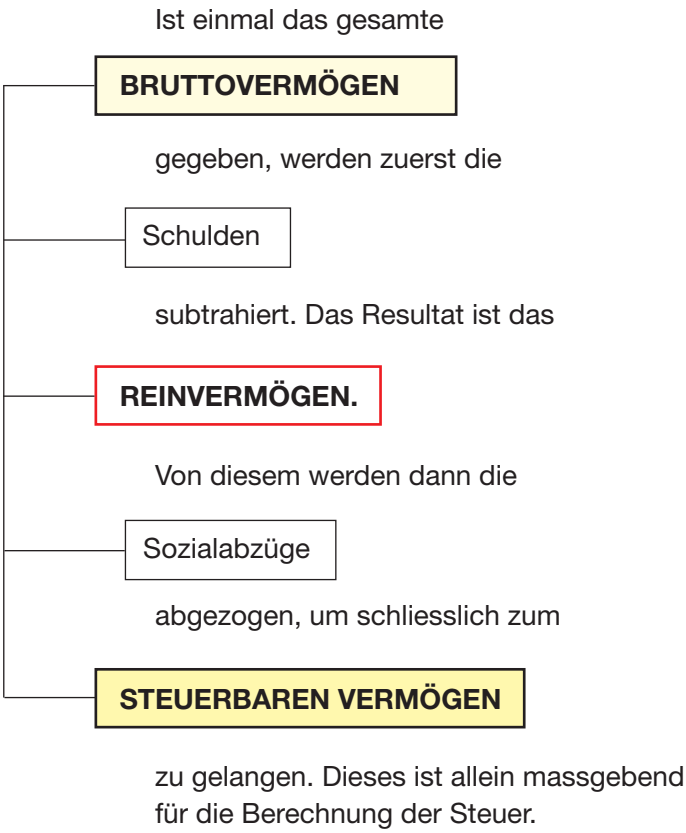

Bemerkung:

Die Mehrheit der europäischen Länder (EU 28) erhebt keine Vermögenssteuer, wie wir sie kennen.

VOM BRUTTOEINKOMMEN ZUM STEUERBAREN EINKOMMEN

I Gesamtes Bruttoeinkommen im In- und Ausland	20..
Erwerbseinkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit	
Erwerbseinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	
Nebeneinkommen	
Ersatzeinkommen (Renten)	
Einkommen aus beweglichem Vermögen	
Einkommen aus unbeweglichem Vermögen (Grundstücke)	
Übriges Einkommen	
II Total Bruttoeinkommen	

III Gewinnungskosten und allgemeine Abzüge	
Berufskosten Unselbständigerwerbender	
Gewinnungskosten Selbständigerwerbender	
Private Schuldzinsen	
Beiträge an AHV / IV / EO / ALV	
Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule)	
Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	
Versicherungsprämien	
Aufwendungen für die Vermögensverwaltung	
Drittbetreuungskostenabzug (wenn vorhanden)	
Übrige Gewinnungskosten und allgemeine Abzüge	
IV Total Gewinnungskosten und allgemeine Abzüge	

Bruttoeinkommen (Ziffer II)	
Abzüglich Total der Gewinnungskosten und allgemeine Abzüge (Ziffer IV)	
V Reineinkommen (Nettoeinkommen)	

VI Sozialabzüge	
Persönlicher Abzug / Verheiratetenabzug	
Kinderabzug	
Unterstützungsabzug (wenn vorhanden)	
Übrige Sozial- und sozialpolitische Abzüge	
VII Total Sozialabzüge	

Reineinkommen (Ziffer V)	
Abzüglich Total der Sozialabzüge (Ziffer VII)	
VIII Steuerbares Einkommen	

VOM BRUTTOVERMÖGEN ZUM STEUERBAREN VERMÖGEN

I Aktiven im In- und Ausland	20..
Grundeigentum	
Geschäftsvermögen (wenn vorhanden)	
Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen	
Bargeld, Gold und andere Edelmetalle	
Rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen	
Anteil am Vermögen von Erbengemeinschaften	
Übrige Vermögenswerte	
II Total der **Aktiven (Bruttovermögen)**	

III Passiven	
Private Schulden	
Schulden auf Geschäftsvermögen	
IV Total der **Passiven**	

Aktiven (Ziffer II)	
Abzüglich Total der Passiven (Ziffer IV)	
V Reinvermögen (Nettovermögen)	

VI Abzüge	
Persönlicher Abzug / Abzug für Verheiratete	
Kinderabzug	
Andere Abzüge	
VII Total der **Abzüge**	

Reinvermögen (Ziffer V)	
Abzüglich Total der Abzüge (Ziffer VII)	
VIII Steuerbares Vermögen	

15 Zeitliche Bemessung der Steuern

Betreffend zeitliche Bemessung stellen sich im Wesentlichen zwei Fragen:

- Welcher Zeitabschnitt ist für die Berechnung des Einkommens und Vermögens massgebend?
- Für welchen Zeitabschnitt (Periode) ist die Steuer geschuldet?

Im Bestreben, die Steuergesetze formell zu harmonisieren, gilt seit dem 1. Januar 2003 beim Bund und in allen Kantonen grundsätzlich das folgende Verfahren:

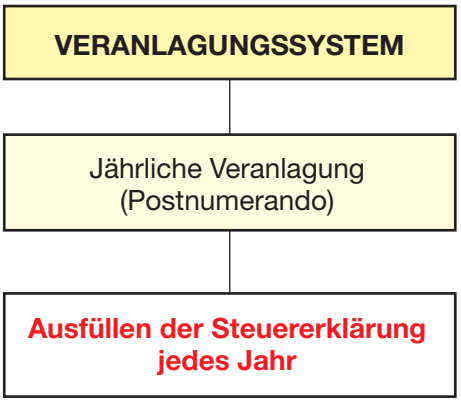

Bemerkung:

Zur Ermittlung (Veranlagung) des Steuergegenstands und der Steuerforderung bedarf es sehr häufig einer zeitlichen Bestimmung.

*Es wird deshalb zwischen den **einmaligen** und den **fortdauernden oder periodischen Steuern** unterschieden:*

- *Gegenstand der **einmaligen Steuern** ist ein durch Gesetz bestimmtes Ereignis: So löst zum Beispiel die Einfuhr von Waren (Ereignis) eine einmalige Zollpflicht aus.*
- *Den **periodischen Steuern** hingegen haftet ein zeitliches Moment an: Ihr Gegenstand ist ein Ereignis, das andauert, wie z.B. Verfügen über Vermögen (Vermögenssteuer) oder Wohnsitz (Personalsteuer), oder das sich im Laufe der Zeit erneuert, z.B. Einkommen (Einkommenssteuer) oder Gewinn (Gewinnsteuer).*

Die **Einkommenssteuer** und die **Vermögenssteuer** sind sicher das **Paradebeispiel der periodischen Steuern**. Sie werden in regelmässigen Zeitabständen bemessen und veranlagt. Die Ermittlung und Veranlagung der periodischen Steuern können jedoch nur in einem klar abgegrenzten Zeitraum erfolgen. Wenn die steuerbaren Elemente berechnet sind, ist die daraus ermittelte Veranlagung nur für diesen Zeitraum gültig.

Was die **zeitliche Bemessung** anbelangt, setzen die periodischen Steuern (wie z.B. die Einkommenssteuer) voraus, dass man dem Zeitfaktor mit folgenden Perioden Rechnung trägt:

- **Steuerperiode:** Sie entspricht dem Zeitraum der Steuerpflicht *(siehe Ziffer 151)*.

- **Bemessungsperiode:** Zeitraum, während dem die steuerbaren Elemente erfasst werden *(siehe Ziffer 152)*.

151 Die Steuerperiode

Die Steuerperiode ist der **Zeitraum, für welchen die Steuer geschuldet ist**. Sie hängt vom Vorhandensein der persönlichen Voraussetzungen der Steuerpflicht ab (Wohnsitz, Betriebsstätte, Grundeigentum usw.).

Bei natürlichen Personen stimmt die Steuerperiode in der Regel mit dem Kalenderjahr überein. In diesem Fall spricht man von **Steuerjahr**.

Bei juristischen Personen gilt das **Geschäftsjahr** als Steuerperiode.

Die Steuerperiode ist jedoch kürzer als ein Jahr, wenn die steuerpflichtige Person vor dem ordentlichen Ablauf des Steuerjahres den Wohn- bzw. den Geschäftssitz ins Ausland verlegt oder wenn sie stirbt.

152 Die Bemessungsperiode

Die Bemessungsperiode ist der **Zeitraum, in dem das** der Steuerberechnung zu Grunde liegende **Einkommen erzielt wird**.

Nur im Zusammenhang mit den Einkommenssteuern der natürlichen Personen und den Gewinnsteuern der juristischen Personen spricht man von «Bemessungsperiode», nicht aber bei den Vermögens- und Kapitalsteuern. Für letztere ist das in einem bestimmten Moment («**Stichtag**») vorhandene Vermögen oder Kapital ausschlaggebend, in der Regel am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

153 Die Postnumerando-Methode

Alle schweizerischen Steuersysteme (dBSt sowie kantonale und kommunale Einkommenssteuern natürlicher Personen) wenden **eine einzige Methode** an, um die steuerbaren Einkünfte zu erfassen und zwar die **Postnumerando-Methode** (auch **Gegenwartsbesteuerung** genannt). Die Steuer wird somit aufgrund des während des Steuerjahrs effektiv erzielten Einkommens berechnet.
Diese Besteuerungsmethode kennen auch die meisten unserer Nachbarländer.

Dieses System wird durch den Umstand charakterisiert, dass die **Steuerperiode (Steuerjahr) und die Bemessungsperiode (Bemessungsjahr) übereinstimmen**. Die Steuererklärung ist **jährlich** auszufüllen. Da die Steuerpflichtigen aber erst nach Ablauf des Jahres wissen, wie viel sie verdient haben, können sie die Steuererklärung erst zu Beginn des dem Steuerjahr folgenden Jahres ausfüllen.

2014	2015
Bemessungsjahr = Steuerjahr	Steuererklärung Veranlagung und Bezug

Beispiel:

- *Die für das Steuerjahr 2014 geschuldete Steuer wird auf der Basis des 2014 verdienten Einkommens berechnet.*
- *Das Veranlagungsverfahren (Ablieferung der Steuererklärung und Bestimmung der Steuer) kann erst 2015 erfolgen, also nach Ablauf der Steuerperiode.*

16 Die Ermittlung der Steuer

Gestützt auf die Steuererklärung stellt die Steuerbehörde den Steuerpflichtigen eine Veranlagungsverfügung mit Angabe des geschuldeten Steuerbetrags zu.

Die Bestimmung des Steuerbetrags erfolgt nicht in allen Kantonen gleich:

- **Steuersatz und Steuerfuss**

  In den meisten Kantonen besteht das Steuermass aus zwei Teilen, nämlich dem gesetzlich festgelegten **Steuersatz** und dem periodisch festgesetzten **Steuerfuss**. Die Steuergesetze dieser Kantone enthalten nur den so genannten Grundtarif der Steuer, d.h. die einfachen Ansätze. Die sich aus dem Grundtarif ergebende Steuer heisst **einfache Steuer**.

  Die effektiv geschuldete Kantons- oder Gemeindesteuer ergibt sich erst durch die Multiplikation dieser einfachen Steuer mit dem Steuerfuss. Dieser Steuerfuss ist also eine Verhältniszahl (in Prozenten oder in Einheiten), die angibt, um welches Vielfache oder um wie viele Bruchteile die einfache Steuer erhöht oder herabgesetzt werden muss, um die geschuldete Steuer zu berechnen.

  Beispiel:

steuerbares Einkommen	Fr. 50'000. –
Steuersatz	5 %
Einfache Steuer	Fr. 2'500. –
Steuerfuss	1,5 bzw. 150 %
geschuldete Steuer	Fr. 3'750. –

  Für die **Vermögenssteuer** gilt diese Berechnungsweise analog. Sie wird jedoch in **Promille** berechnet.

  In fast allen Kantonen ermitteln die Gemeinden ihre Einkommens- und Vermögenssteuern ebenfalls mit einem jährlichen Vielfachen.

Der Steuerfuss, der in der Regel jährlich durch die Legislative (Kantons- oder Gemeindeparlament, Gemeindeversammlung) periodisch neu festgelegt wird, erlaubt eine **kurzfristige Anpassung der Fiskaleinnahmen an die finanziellen Bedürfnisse der Gemeinwesen** (Kanton, Gemeinde, Kirchgemeinde).

Genügen dem Staat die Einnahmen aus der einfachen Steuer, wie sie bei der Erarbeitung des Tarifs festgelegt wurde, zur Deckung seiner Ausgaben, so beträgt der Steuerfuss 100 %. Bei sinkenden finanziellen Bedürfnissen kann der Steuerfuss auch herabgesetzt werden (z.B. auf 95 %), bei steigenden finanziellen Ansprüchen kann er dagegen erhöht werden (z.B. auf 110 %).

Für die Gemeinden, deren Steuererträge durchwegs von der Veranlagung für die Kantonssteuer abhängig sind, stellt der Steuerfuss ein wichtiges Element der Budgetpolitik dar. Durch entsprechende Gestaltung des Gemeindesteuerfusses können sie ihre Einnahmen individuell ihren laufenden Bedürfnissen anpassen.[1]

Ein wesentliches – demokratisches – Element des Steuerfusses ist aber auch, dass der Entscheid über dessen Höhe (in den meisten Kantonen und Gemeinden grundsätzlich und in den anderen Kantonen ab einer bestimmten im Gesetz festgelegten Höhe) dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterliegt. Der Bürger übt also mit dem Entscheid über den Steuerfuss eine demokratische Kontrolle über seine Steuerbelastung aus *(siehe auch Seite 3)*.

Bemerkung:

- *Je nach Kanton wird dieses jährliche Vielfache auch «Steuereinheit» oder «Steueranlage» genannt.*
- *Auf dieselbe Weise wird auch die Kirchensteuer berechnet, welche in fast allen Kantonen erhoben wird. Der Kanton VD kennt keine solche Steuer, weil die Kultuskosten im kantonalen Budget inbegriffen sind. Im Kanton VS wird die Kirchensteuer nur in einzelnen Gemeinden offen ausgewiesen. In den Kantonen TI, NE und GE ist ihre Bezahlung fakultativ.*

1 Kanton BS: Die Stadt Basel erhebt keine Gemeindesteuer, denn das Recht zur Steuererhebung steht einzig dem Kanton zu. Hingegen werden in den Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen Gemeindesteuern in Ergänzung zu den kantonalen Steuern auf dem Einkommen, Vermögen und Grundstückgewinn erhoben. Der Kanton erhebt von den Steuerpflichtigen der beiden Einwohnergemeinden nur 55 % der kantonalen Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuer.

- **Direkt anwendbarer Tarif**

  Bei der dBSt und in den Kantonen TI und VS ist die Höhe des Steuerbetrages hingegen **direkt aus dem gesetzlich festgelegten Steuertarif ersichtlich**.

  Eine Steuertarif-Tabelle vermittelt zu jedem steuerbaren Einkommen und Vermögen einen entsprechenden **Steuersatz**.

  Dieser Satz wird für die Einkommenssteuer in Prozent (z.B. 7,5 %) ausgedrückt, für die (kantonale) Vermögenssteuer in Promille (z.B. 2,2 ‰). Er erlaubt die Berechnung der geschuldeten Steuer.

Beispiel:

Steuerbares Einkommen	Fr. 50'000. –
Steuersatz (Kanton VS)	5,9976 %
Kantonale Einkommenssteuer	Fr. 2'998.80

Steuerbares Vermögen	Fr. 200'000. –
Steuersatz (Kanton VS)	1,9 ‰
Kantonale Vermögenssteuer	Fr. 380. –

Bemerkung:

Zu diesen Steuerbeträgen kommen die kommunalen Steuern (Einkommen und Vermögen) hinzu.

17 Der Steuerbezug: ein kantonaler Vergleich

Zu bezahlen sind die Steuern zu festgelegten Fälligkeitsterminen. Bei der dBSt fällt dieser in der Regel auf den 1. März des dem Steuerjahr folgenden Jahres.

In den meisten Kantonen werden die kantonalen und kommunalen Steuern in mehreren provisorischen, meist betragsmässig identischen Raten bezogen plus einem Saldo (Differenz zwischen dem schon bezahlten und dem definitiv geschuldeten Betrag), sobald die definitive Steuerveranlagung bekannt ist.

Beispiel:

Im Steuerjahr 2014 erhält Herr A drei provisorische Ratenrechnungen für je 3'000 Franken (insgesamt 9'000 Franken), welche er bezahlt. Im Frühjahr 2015 füllt er die Steuererklärung für das Jahr 2014 aus. Im Herbst 2015 erhält Herr A die definitive Steuerveranlagung für 2014 (gesamte geschuldete Steuer: 10'000 Franken). Daher muss er noch einen Saldo von 1'000 Franken begleichen.

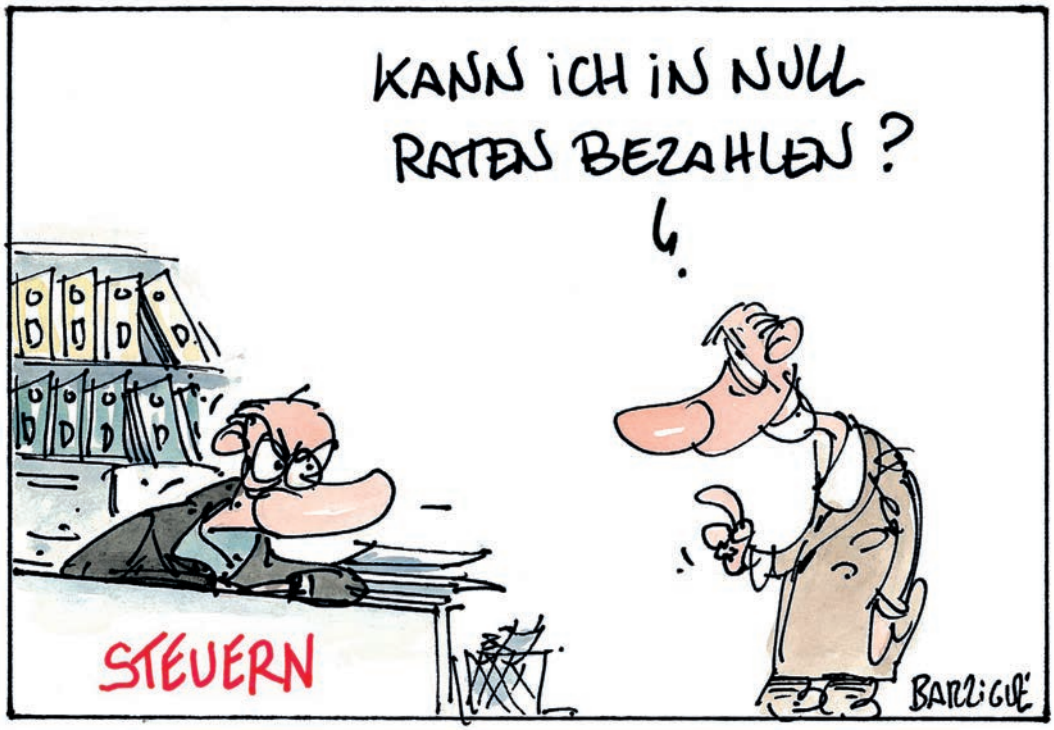

Die Angaben in der Grafik auf nachfolgender Seite und die zugehörigen Noten beziehen sich ausschliesslich auf die **Anzahl provisorischer Raten**.

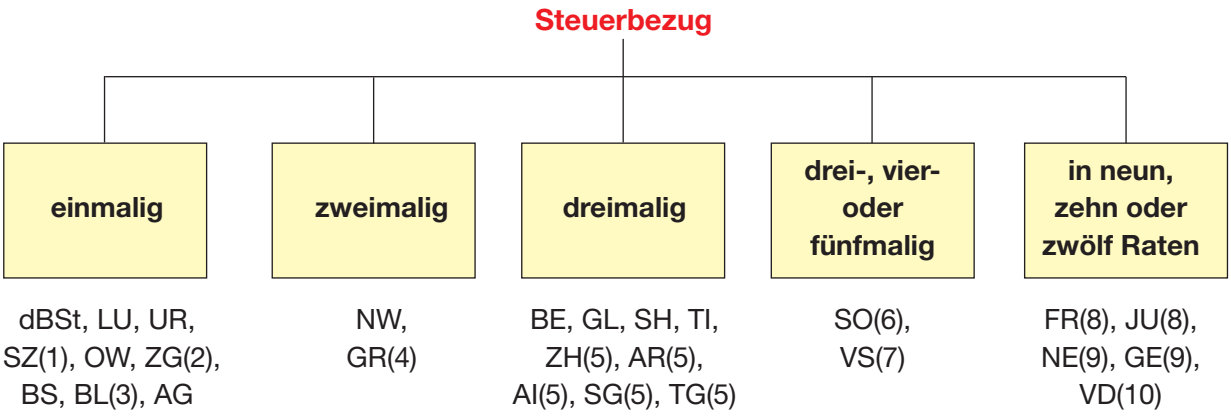

Ausführungen zu oben stehender Grafik:

1) *SZ: Möglichkeit der Bezahlung in 3 Raten.*
2) *ZG: Vorausrechnung Mitte Jahr mit der Möglichkeit der Bezahlung in einer oder mehreren Raten bis Ende Dezember.*
3) *BL: Vorausrechnung im Januar mit der Möglichkeit von Ratenzahlungen in den Folgemonaten bis Ende September.*
4) *GR: Die Gemeinden können abweichende Regelungen treffen.*
5) *ZH, AR, AI, SG und TG: Grundsätzlich in 3 Raten, aber – auf Verlangen des Steuerpflichtigen – auch möglich in 7 Raten (ZH), in 1 oder 11 Raten zwischen Februar und Dezember (AI), in maximal 12 Raten (AR und TG) sowie in 1, 9 oder 11 Raten (SG).*
6) *SO: Kanton: Vorbezugsrechnung im Februar, zahlbar in 1 oder 3 Raten bis spätestens Ende Juli.*
   Gemeinden: 2 bis 4 Raten mit festen Fälligkeiten.
7) *VS: Im Prinzip in 5 Raten.*
8) *FR und JU: Im Prinzip in 9 Raten.*
9) *NE und GE: Im Prinzip in 10 Raten (GE gewährt ebenfalls die Möglichkeit, die dBSt in 10 Raten zu begleichen).*
10) *VD: Im Prinzip in 12 monatlichen Raten (Möglichkeit, die dBSt zu integrieren).*

Die Mehrheit der Kantone sieht für die kantonalen und kommunalen Steuern ebenfalls die Möglichkeit von **Vorauszahlungen** vor. In der Regel werden solche Beträge jeweils verzinst oder es wird ein Skonto gewährt.

Bemerkung:

*Ausser im Kanton BS, welcher ein spezielles System kennt, werden in allen anderen Kantonen sowohl die während des Steuerjahrs entrichteten Raten als auch die einmaligen Zahlungen **immer aufgrund provisorischer Rechnungen** beglichen, welche gemäss der Veranlagung des Vorjahres oder des voraussichtlich nach Angaben des Steuerpflichtigen geschuldeten Steuerbetrags berechnet werden.*

*Ein eventueller Saldo (Differenz zwischen dem schon bezahlten und dem definitiv geschuldeten Steuerbetrag) wird dem Steuerpflichtigen frühestens im **folgenden Jahr** mit der **Schlussabrechnung** mitgeteilt, nach Prüfung seiner Steuererklärung und Abschluss der definitiven Veranlagung.*

Bei **Zahlungsschwierigkeiten** und zur Vermeidung erheblicher Härte kann die steuerpflichtige Person im Allgemeinen bei der Inkassostelle der kantonalen oder kommunalen Verwaltung (je nach Kanton) um folgende Erleichterungen ersuchen:

- **Stundung und Ratenzahlungen**

  Die Zahlung kann gestundet werden, d.h. die Zahlungsfrist kann verlängert werden. Ebenfalls kann eine Zahlung in Raten bewilligt werden.

- **Erlass**

  Bei stossender Härte oder Notlage ist ein teilweiser oder ganzer Erlass der Steuerschuld möglich.

Für Stundung und Erlass sind die Steuerbehörden der Kantone (für Beträge der dBSt über 25’000 Franken die eidgenössische Erlasskommission) zuständig. In der Regel muss die steuerpflichtige Person die finanzielle Notlage beweisen (mit Bankbelegen, monatlichen Budgetaufstellungen usw.).

Stundungs- und Erlassverfahren sind unabhängig vom Veranlagungsverfahren. Dessen Regeln sind daher in jedem Fall einzuhalten.

ABWEICHUNGEN VON DER ORDENTLICHEN VERANLAGUNG

Das seit dem 1. Januar 2003 in der ganzen Schweiz geltende System der Gegenwartsbemessung ermöglicht die laufende Berücksichtigung von Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen.

Dieses System bringt es mit sich, dass die Steuer erst nach Ablauf des Steuerjahres definitiv veranlagt und bezogen werden kann. Die Steuerpflichtigen müssen aber während des Steuerjahrs provisorische Steuerraten entrichten. Die definitive Steuerrechnung wird ihnen erst im folgenden Jahr zugestellt.

In gewissen Situationen können Verunsicherungen bestehen, was die Steuerpflicht an sich oder deren Umfang betrifft. Wir werden im Folgenden versuchen, in einige Sonderfälle etwas Klarheit zu bringen.

Was geschieht bei

Eintritt in die Steuerpflicht bzw. erstmaliger Steuerveranlagung im Kanton?

z.B. bei:

- Zuzug aus dem Ausland
- Zuzug aus einem anderen Kanton
- Minderjährigen, die eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, so z.B. beim Eintritt in die Lehre, wenn sie einen eigentlichen, über ein blosses Taschengeld hinausgehenden Lohn erhalten
- Erstmaliger Einschätzung volljähriger Jugendlicher

Siehe Kapitel 2

Was geschieht bei einer

dauernden und wesentlichen Änderung der Familiensituation, der Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse?

z.B. bei:

- Aufnahme der Erwerbstätigkeit
- Heirat
- Gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung sowie Scheidung
- Tod des Ehegatten
- Vermögensanfall von Todes wegen (Erbschaft) und Schenkung

Siehe Kapitel 3

2 BEGINN DER STEUERPFLICHT

Die Pflicht, eine Steuererklärung im Wohnsitzkanton auszufüllen, beginnt bei:

- Aufnahme der Erwerbstätigkeit von Minderjährigen (nur für Einkommenssteuer),
- Volljährigkeit,
- Zuzug aus einem anderen Kanton,
- Zuzug aus dem Ausland.

21 Berechnungsmethode

- **Erstmalige Steuerveranlagung zu Beginn des Steuerjahres**

  Erfolgt der Eintritt in die Steuerpflicht am 1. Januar, ist das im ersten Jahr erzielte Einkommen Bemessungsgrundlage für das erste Steuerjahr.

- **Erstmalige Steuerveranlagung im Laufe des Jahres**

  Beginnt die Steuerpflicht im Laufe einer Steuerperiode (beim Zuzug einer Person aus dem Ausland in die Schweiz), stellt sich die Frage, wie sie im ersten Steuerjahr besteuert werden soll.

  Alle Steuergesetze sehen vor, dass die Steuer auf dem während der Steuerperiode effektiv erzielten Einkommen erhoben wird. Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, wird die Steuer folglich nur auf den in diesem Zeitraum effektiv erzielten Einkünften erhoben.

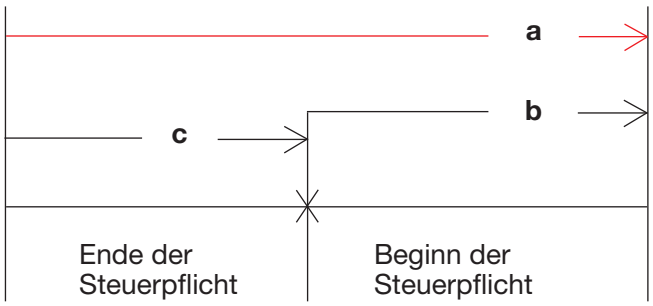

a = Steuerjahr (Kalenderjahr)

b = Steuerperiode bei verzögertem Beginn der Steuerpflicht

c = Steuerperiode bei vorzeitigem Ende der Steuerpflicht

Bemerkung:

Wie aus oben stehender Grafik ersichtlich ist, gilt dasselbe Vorgehen auch bei vorzeitigem Ende der Steuerpflicht während der Steuerperiode (beim Wegzug ins Ausland oder bei Tod; siehe dazu Ziffer 37).

Wie aber wird das Einkommen berechnet, wenn die Steuerpflicht nicht während der ganzen Steuerperiode dauert?

- **Umrechnung auf ein Jahreseinkommen**

  Alle Steuergesetze sehen für die Bestimmung des **Steuersatzes** vor, dass die **regelmässig fliessenden Einkünfte** (z.B. Lohn oder Rente) auf zwölf Monate (ein Jahreseinkommen) umgerechnet werden, auch wenn die Steuerpflicht nicht ein ganzes Jahr gedauert hat.

- **Warum eine Jahresumrechnung?**

  Die Notwendigkeit, zur Ermittlung des Steuersatzes die regelmässig fliessenden Einkünfte in ein Jahreseinkommen umzurechnen, ist in der Progression der Steuertarife begründet. Der Begriff «Progression» bedeutet, dass die Steuersätze bei zunehmendem Einkommen steigen, also nicht proportional sind.
  Bei gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (beispielsweise bei gleichem Lohn) würden sonst Steuerpflichtige, welche erst im Laufe des Jahres in die Steuerpflicht treten, mit einem kleineren Steuersatz belastet als diejenigen, welche schon seit Beginn des Jahres steuerpflichtig sind.[2]

  Beispiel:

  Mit einem progressiven Steuertarif und ohne Umrechnung des Einkommens auf ein Jahreseinkommen würde für eine steuerpflichtige Person, die erst Mitte Jahr im Kanton (in der Schweiz) Wohnsitz nimmt und in sechs Monaten 24'000 Franken verdient, ein tieferer Steuersatz angewandt als für jemand, der schon seit Beginn des Jahres im Kanton (in der Schweiz) steuerpflichtig ist und 48'000 Franken verdient.

  Für die **Umrechnung des Einkommens auf ein Jahr** kommt folgende Formel zur Anwendung:[3]

$$\text{für den Steuersatz massgebendes periodisches Einkommen} = \frac{\text{effektiv erzieltes Einkommen}}{\text{Anzahl Tage der Steuerpflicht}} \times 360$$

2 In den Kantonen mit proportionalen Steuersätzen entfällt die Umrechnung auf ein Jahreseinkommen zur Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens (keine Progression).

3 Die Formel «Umrechnung auf ein Jahr» dient zur Berechnung des (theoretischen) jährlichen Einkommens auf Basis der periodischen Einkünfte:

- **Unselbständig Erwerbstätige**: Da diese Steuerpflichtigen ein periodisches Einkommen erzielen (Lohn), kann man sich auf das vermutlich erzielte jährliche Einkommen stützen (monatliches Einkommen x 12).
- **Selbständig Erwerbstätige**: Wenn die Dauer der Steuerpflicht bzw. des Geschäftsjahres weniger als zwölf Monate beträgt, werden die ordentlichen Gewinne zur Ermittlung des Steuersatzes auf einen Jahresgewinn umgerechnet.

Die **nicht periodischen** Einkommenselemente unselbständig und selbständig Erwerbender werden zur Steuersatzbestimmung **nie umgerechnet**.

Dieses umgerechnete Jahreseinkommen dient einzig dazu, den Steuersatz zu ermitteln, der dann nur auf das während der Steuerperiode effektiv erzielte Einkommen angewandt wird.

Beispiel:

Zuzug aus dem Ausland am 1. Juli 2014, Monatslohn 5'000 Franken; keine anderen Einkünfte. Die steuerpflichtige Person hat für das Steuerjahr 2014 ein steuerbares Einkommen von 30'000 Franken (erzielter Lohn Juli bis Dezember 2014). Auf dieses wird aber der Steuersatz angewandt, der für das (theoretische) Jahreseinkommen von Fr. 60'000 Franken gelten würde.

Bemerkung:

*Bei der **erstmaligen Veranlagung von Minderjährigen** (für ihr Erwerbseinkommen) oder von Jugendlichen bei Volljährigkeit (für alle Einkünfte) **stellt sich das Problem der Umrechnung** der periodischen Einkünfte auf ein Jahr zur Ermittlung des anwendbaren Steuersatzes **nicht**. Sie sind nämlich für das ganze Jahr in der Schweiz steuerpflichtig und werden daher auf ihrem effektiv erzielten Einkommen ordentlich besteuert.*

22 Zuzug aus dem Ausland oder aus einem anderen Kanton

- **Zuzug aus dem Ausland**

  Steuerpflichtige, die vom Ausland in die Schweiz ziehen und hier ihren Wohnsitz nehmen, werden sowohl für die **dBSt** als auch für die **Kantons-** und **Gemeindesteuern** neu veranlagt.

  Die Veranlagung erfolgt nach der Methode der Gegenwartsbemessung, d.h. auf dem in der Schweiz vom Zuzugsdatum (Beginn der Steuerpflicht) bis zum 31. Dezember (Ende der Steuerperiode) effektiv verdienten Einkommen.

  Bei Eintritt in die Steuerpflicht während der Steuerperiode wird das Einkommen für die Satzbestimmung auf ein Jahr umgerechnet *(siehe Ziffer 21)*.

- **Zuzug aus einem anderen Kanton**

  Seit die Postnumerando-Methode in der ganzen Schweiz angewandt wird, hat ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton folgende steuerrechtliche Konsequenzen:

  ➢ Die Steuerpflicht besteht für das ganze laufende Steuerjahr in demjenigen Kanton, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende dieser Periode (31. Dezember) ihren Wohnsitz hat (Zuzugskanton).

  ➢ Demzufolge erstattet der Wegzugskanton der steuerpflichtigen Person den Betrag der schon bezahlten provisorischen Steuerrechnungen für das betreffende Steuerjahr zurück, sofern keine alten Steuerschulden bestehen. Der Wegzugskanton geht also für dieses Jahr leer aus.

Diese Regeln gelten für die **kantonalen** und **kommunalen** Steuern. Die Anzahl der vom Wegzugskanton erhobenen provisorischen Steuerraten spielt bei der Rückerstattung des bereits geleisteten Steuerbetrags keine Rolle.

Für die Erhebung der **dBSt** ist nur der Zuzugskanton zuständig.

Beispiel:

A zieht am 10. Oktober vom Kanton BE (Wegzugskanton) in den Kanton AG (Zuzugskanton). A hat in BE bereits zwei provisorische Steuerraten von je 3'000 Franken bezahlt.
BE muss A deshalb den Betrag von 6'000 Franken zurückerstatten. AG ist dann das ganze Jahr für die Erhebung der dBSt sowie der Kantons- und Gemeindesteuern zuständig.

23 Erstmalige Einschätzung von Minderjährigen für ihr Erwerbseinkommen

Minderjährige sind für ihr Erwerbseinkommen grundsätzlich selbständig steuerpflichtig. Der Bund und alle Kantone veranlagen und besteuern das **Erwerbs- und Ersatzeinkommen Minderjähriger** – wenn es nicht steuerfrei ist – **getrennt vom Einkommen der Eltern**. Die Steuer schuldet das minderjährige Kind.

Das allfällige **Vermögen** Minderjähriger wird zum Vermögen der Eltern hinzugerechnet.

Für Minderjährige liegt der **Eintritt in die Steuerpflicht** bei der **dBSt** und bei den **kantonalen Steuern** vor, sobald ein Arbeitsentgelt bzw. ein Lehrlingslohn ausbezahlt wird, die über ein blosses Taschengeld hinausgehen **(selbständige Steuerpflicht und getrennte Veranlagung)**.

- **Getrennte Besteuerung von Erwerbseinkommen schon vor Volljährigkeit**

  Gemäss Gegenwartsbesteuerung wird das effektive Einkommen des **ganzen Kalenderjahres**, in welchem die jugendliche Person eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, besteuert.

- **Kantonale Besonderheiten**

  Der Kanton TI besteuert das Kind auf seinem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit **nur bei Volljährigkeit** getrennt. Somit wird es ab Beginn des Jahres, in dem es seinen 18. Geburtstag feiert, als selbständig steuerpflichtige Person betrachtet. Es erhält dann seine erste Steuererklärung zu Beginn des folgenden Jahres. Vorher ist sein Erwerbseinkommen steuerfrei.

  Die Altersgrenze fällt bei Ausübung einer **selbständigen** Erwerbstätigkeit jedoch dahin.

  In allen anderen Kantonen wird das Erwerbseinkommen Minderjähriger ohne Altersbegrenzung **getrennt besteuert** (selbständige Steuerpflicht und getrennte Veranlagung, wie für die dBSt).

  Vier Kantone gewähren aber gewissen Minderjährigen **Spezialabzüge** vom Erwerbseinkommen:

  - VS: Abzug von 7'430 Franken vom Einkommen von Auszubildenden, Studenten und Praktikanten
  - SO: Abzug von 4'200 Franken vom Studentenlohn
  - JU: Abzug von 3'800 Franken vom Auszubildenden- und Studentenlohn
  - FR: Abzug von 2'000 Franken vom Auszubildenden- und Studentenlohn.

  Der Kanton GE kennt eine besondere Regelung: Das Erwerbseinkommen Minderjähriger wird unabhängig von der Nationalität der Quellensteuer unterstellt. Diejenigen mit Schweizer Nationalität werden ab Erreichen der Volljährigkeit ordentlich besteuert, wobei die ersten 27'600 Franken (Tarif 2013) steuerbefreit sind.

  Mehrere Kantone kennen für Erwerbseinkommen Minderjähriger ein steuerfreies Minimum (z.B. Lohn bei Lehre). Die durchschnittliche Höhe dieses Minimums beträgt ungefähr 12'000 Franken.

  Im Übrigen sehen alle Steuertarife ein steuerfreies Minimum vor, unter welchem die Steuer nicht erhoben wird. In der Praxis müssen daher nur wenige Minderjährige mit Erwerbseinkommen tatsächlich Steuern bezahlen.

Bemerkung:

Alle anderen Einkommensbestandteile (z.B. die Sparzinsen) von Minderjährigen werden zum Einkommen der Eltern (bzw. der Inhaber der elterlichen Sorge) zugerechnet. Dieses Vorgehen kennen der Bund und fast alle Kantone.

24 Erstmalige Einschätzung von Jugendlichen bei Volljährigkeit

Wie bereits erwähnt, wird das Erwerbseinkommen von Jugendlichen grundsätzlich bereits vor der Volljährigkeit getrennt vom Einkommen der Eltern besteuert *(siehe Ziffer 23)*.

Der **Eintritt in die Volljährigkeit** hat in jedem Fall eine **getrennte Veranlagung** zur Folge. Diese **persönliche Steuerpflicht ab Volljährigkeit** ist umfassender und gilt ab Beginn des Jahres, in dem die Jugendlichen ihren 18. Geburtstag feiern. Diese Steuerpflicht erstreckt sich – unabhängig davon, ob sie bereits eine Erwerbstätigkeit ausüben – auf sämtliche Einkünfte, beispielsweise auch auf Vermögenserträge (wie Bankzinsen) sowie auf das allfällige Vermögen, welche bis anhin dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen der Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet wurden.
Daraus folgt, dass die betreffende Person bei Volljährigkeit **selbständig steuerpflichtig** wird, auch wenn sie kein Erwerbseinkommen erzielt (sowohl bei der dBSt als auch in allen Kantonen und Gemeinden).

Beispiel:

Feiert die steuerpflichtige Person ihren 18. Geburtstag am 1. Juli 2014, wird sie erstmals für das Steuerjahr 2014 steuerpflichtig und muss somit ihre erste Steuererklärung im Frühjahr 2015 für die ganze Steuerperiode 2014 ausfüllen.

3 EREIGNISSE MIT STEUERRECHTLICHEN FOLGEN

Was geschieht steuerlich, wenn sich Veränderungen im Leben wesentlich auf Einkommens- und Vermögensverhältnisse auswirken?

Sind weiterhin gleichviel Steuern zu bezahlen, wenn sich beispielsweise durch eine Scheidung oder den Verlust des Arbeitsplatzes die Einkommensverhältnisse verschlechtern?

Was passiert, wenn durch einen vorteilhaften Berufswechsel oder durch eine Erbschaft bzw. Schenkung plötzlich viel mehr Einkommen und/oder Vermögen vorhanden ist?

31 Aufnahme der Erwerbstätigkeit

Mit der Aufnahme einer bezahlten Tätigkeit (Lehre, Praktikum usw.) beginnt in der Regel das Berufsleben.

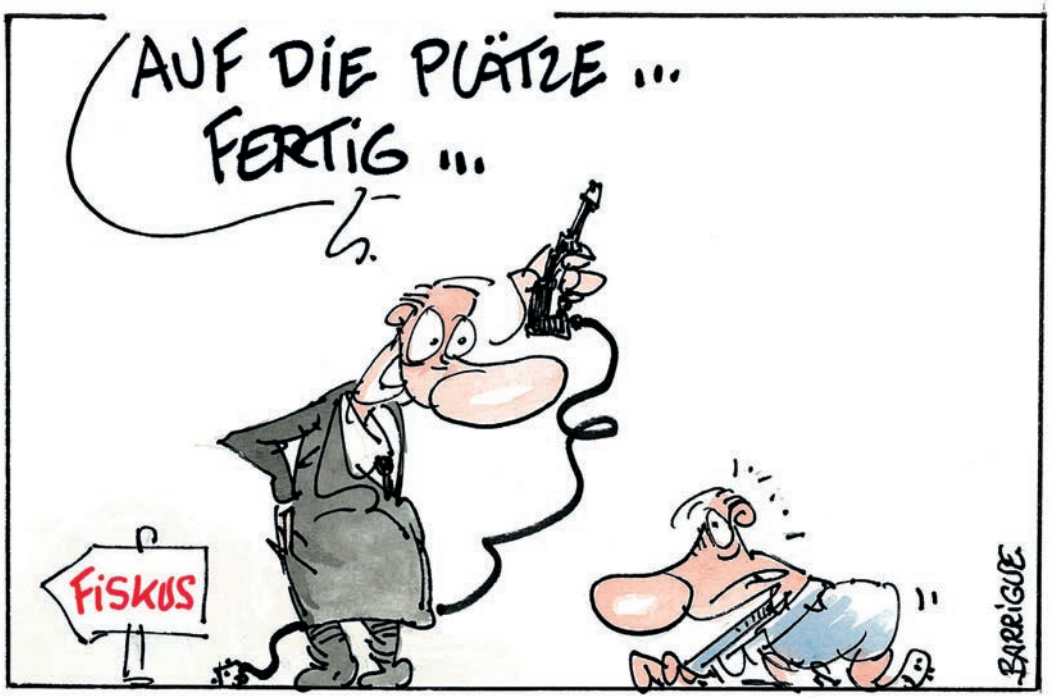

Jugendliche, die zum ersten Mal eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, werden für das **ganze Steuerjahr** auf dem **effektiv erzielten Einkommen** besteuert. Eine Umrechnung der periodischen Einkünfte auf ein Jahreseinkommen zur Ermittlung des anwendbaren Steuersatzes ist deshalb, unabhängig vom Datum der Erwerbsaufnahme, nicht notwendig.

Es verhält sich gleich bei der Aufnahme (bzw. Aufgabe) einer blossen **Nebenerwerbstätigkeit** (Tätigkeit, die neben einer Vollzeit- oder Teilzeiterwerbstätigkeit ausgeübt wird) oder **Gelegenheitsbeschäftigung**.

Die **Wiederaufnahme** einer solchen Erwerbstätigkeit wird sowohl beim Bund als auch in den Kantonen gleich behandelt wie die Aufnahme einer Haupttätigkeit.

Bemerkung:

Bei Zuzug aus dem Ausland wird die steuerpflichtige Person in dem Jahr, in welchem sie eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufnimmt, für das Einkommen besteuert, das sie in diesem Jahr effektiv verdient. Es kommt aber der Steuersatz zur Anwendung, der dem Einkommen entspricht, das sie bei ganzjähriger Berufstätigkeit verdient hätte (zur Notwendigkeit dieser Umrechnung der periodischen Einkünfte, siehe Ziffer 21).

32 Änderung der Steuerpflicht bei Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton

Alle schweizerischen Steuergesetze sehen vor, dass die steuerpflichtige Person bei einem **Umzug** von einem Kanton (Wegzugskanton) in einen anderen Kanton (Zuzugskanton) während des Jahres im **neuen Wohnsitzkanton für das ganze Jahr steuerpflichtig** wird *(siehe Ziffer 22)*.

Die steuerpflichtige Person muss in einem solchen Fall ihre **Steuern für das ganze Jahr in ihrem Zuzugskanton entrichten** und **schuldet im Wegzugskanton keine Steuern**. Allfällige im alten Kanton bereits bezahlte provisorische Raten werden beim Nachweis zurückerstattet, dass sie in einem anderen Kanton Wohnsitz genommen und die Schweiz nicht verlassen hat.

Das bedeutet, dass sich ihre Steuerbelastung verändern wird, da die Höhe der Steuersätze und der zugelassenen Abzüge von Kanton zu Kanton variiert.

33 Heirat

Bei der **dBSt** sowie in **fast allen Kantonen**[4] erfolgt eine gemeinsame Veranlagung der Einkommen beider Ehegatten (Familienbesteuerung) ab Beginn des Steuerjahres, in dem sie geheiratet haben. Die Ehegatten gelten also steuerrechtlich ab dem 1. Januar des betreffenden Jahres als verheiratet, auch wenn sie im Extremfall erst am 31. Dezember geheiratet haben.
Für Personen in eingetragener Partnerschaft gelten die gleichen steuerrechtlichen Bestimmungen wie für Ehepaare.

Beispiel:

Herr A und Frau B heiraten am 15. Juni 2014. Normalerweise werden sie also (gemäss der im Frühjahr 2015 auszufüllenden Steuererklärung) für das ganze Steuerjahr 2014 gemeinsam veranlagt. Dies hat folgende Konsequenzen:

- *Die beiden Einkommen und Vermögen werden zusammengerechnet.*
- *Der Vorzugstarif für Verheiratete wird auf den Gesamtbetrag angewandt.*

Was neu hinzukommt, sind Familienabzüge und die Anwendung eines Verheiratetentarifs, eines Splittings oder einer Besteuerung nach Konsumeinheiten.

4 Ausnahme: Kanton ZH, wo die Heirat keine unmittelbare Wirkung in steuerlicher Hinsicht hat. Die Ehegatten werden während des ganzen laufenden Steuerjahrs weiterhin getrennt besteuert, als ob sie noch alleinstehend wären.

Um die steuerliche Benachteiligung der verheirateten Paare gegenüber Konkubinatspaaren zu vermeiden, haben der Bund und die Kantone – zusätzlich zu eventuellen Abzügen – gewisse Erleichterungen zugunsten von Ehepaaren eingeführt:

- **Besondere Tarife** für Alleinstehende, Verheiratete und Familien: dBSt

- **Doppeltarif:** Nebst einem Alleinstehendentarif gibt es einen Verheiratetentarif, welcher Ehepaare entlastet: ZH, BE, LU, ZG[5], BS[5], AR, TI und JU.

- **Splittingverfahren:** Die Kantone SZ, NW, GL, FR, SO, BL, SH, AI, SG, GR, AG, TG, NE und GE wenden ein Voll- oder Teilsplitting an. Die Besteuerung des Gesamteinkommens der Familie erfolgt zu dem Satz, der anwendbar wäre auf
  - 50 % des Gesamteinkommens: FR, BL, AI, SG, AG, TG und GE (Vollsplitting)
  - 52,63 % des Gesamteinkommens: SZ, SO, SH und GR (Divisor 1,9)
  - 54,05 % des Gesamteinkommens: NW (Divisor 1,85)
  - 55 % des Gesamteinkommens: NE (Divisor $1,81\overline{81}$)
  - 62,5 % des Gesamteinkommens: GL (Divisor 1,6).

Ein steuerbares Gesamteinkommen von 100’000 Franken wird somit in FR, BL, AI, SG, AG, TG und GE zu dem für 50’000 Franken geltenden Satz besteuert, in SZ, SO, SH und GR zu dem für 52’630 Franken, in NW zu dem für 54’000 Franken, in NE zu dem für 55’000 Franken und in GL zu dem für 62’500 Franken.

Was ist das «Splitting»?

Bei einem Splitting-Verfahren werden die Einkommen der Ehegatten zwar nach wie vor zusammengerechnet. Für die Bestimmung des Steuersatzes wird aber dieses Gesamteinkommen durch einen bestimmten Divisor geteilt (durch 2 bei einem Vollsplitting und durch 1,1 bis 1,9 bei einem Teilsplitting). Somit wird dann das Gesamteinkommen des Ehepaars zu diesem – meist wesentlich niedrigeren – Steuersatz besteuert.

- **Besteuerung nach Konsumeinheiten:** Das Gesamteinkommen der Familie wird durch einen entsprechend der Zusammensetzung und Grösse der Familie variablen Divisor geteilt. Einzig der Kanton VD kennt dieses System.

  Die Quotienten betragen:
  - 1,0 für Ledige, getrennt Lebende, Geschiedene und Verwitwete,
  - 1,8 für Verheiratete in ungetrennter Ehe,
  - 1,3 für Ledige, Verwitwete, Geschiedene und getrennt Lebende mit minderjährigen, studierenden oder eine Lehre absolvierenden Kindern im eigenen Haushalt, für die sie voll aufkommen. Personen, die im Konkubinat leben, haben keinen Anspruch auf einen Quotienten von 1,3,

5 Kantone ZG und BS: Der Verheiratetentarif entspricht praktisch einem Vollsplitting.

➢ 0,5 je minderjähriges, studierendes oder eine Lehre absolvierendes Kind, für das die steuerpflichtige Person voll aufkommt.

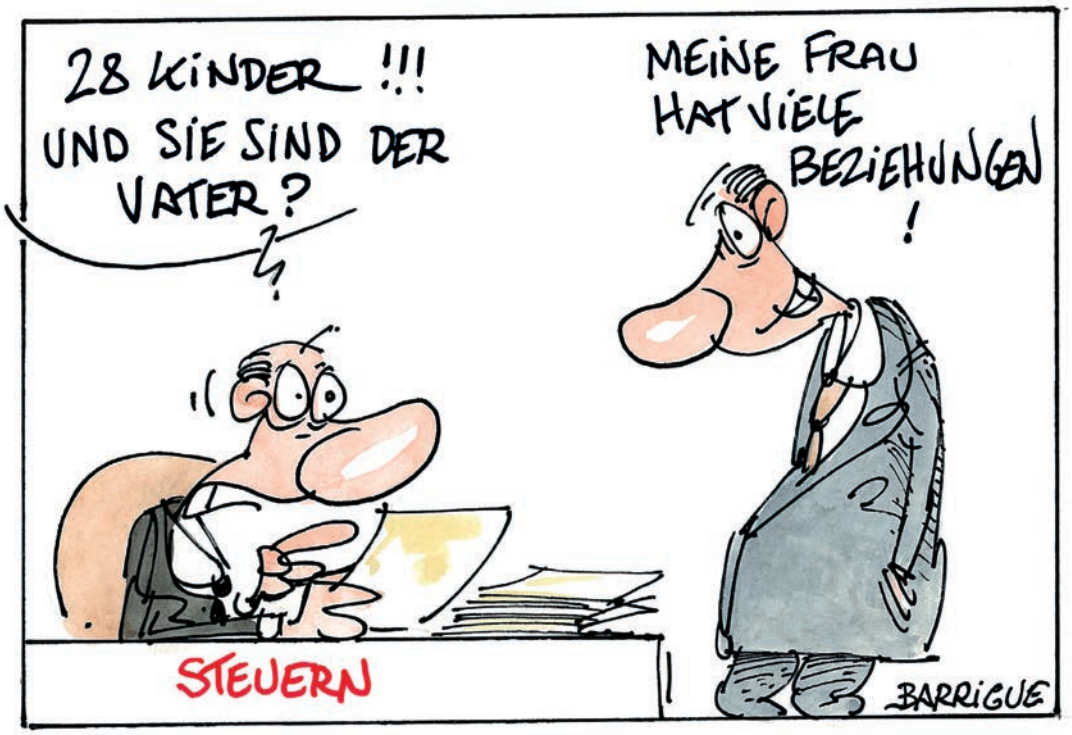

Beispiel:

Für ein Ehepaar mit zwei Kindern beträgt der Divisor 2,8 (1 x 1,8 für die Ehepartner + 2 x 0,5 für die Kinder).
Ein steuerbares Gesamteinkommen von 100'000 Franken wird nun geteilt durch 2,8. Das Resultat (35'700 Franken) bietet die Grundlage zur Bestimmung des Steuersatzes, der aber auf das Einkommen von 100'000 Franken angewendet wird.

Um jedoch die Auswirkungen dieses Systems für hohe Einkommen zu beschränken, kennt der Kanton VD eine Bestimmung, welche die Reduktion des massgebenden Einkommens gegen oben begrenzt.
Seit dem 1. Januar 2009 gibt es einen neuen Abzug für Verheiratete von 1'300 Franken und für Einelternfamilien von 2'700 Franken sowie einen Abzug von 1'000 Franken pro Kind. Diese Beträge vermindern sich, wenn das Einkommen höher ist als 118'000 Franken.

- Drei Kantone kennen **ein anderes System:** UR (kein Splitting, da bei linearen Steuersätzen keine Progressionsstrafe anfallen kann), OW (einen Abzug in Prozent auf dem Reineinkommen) und VS (einen Steuerrabatt).

Alle diese Verfahren haben zum Ziel, die Progressivität der Steuertarife zu «brechen» und so die Steuerlast Verheirateter derjenigen von Konkubinatspaaren anzugleichen.

Bemerkung:

- *Seit dem 1. Januar 2008 gelten bei der dBSt Steuererleichterungen für alle verheirateten Paare sowie für Zweiverdienerehepaare. Analoge Massnahmen kommen in verschiedenen Kantonen bei der Kantons- und Gemeindesteuer schon länger zur Anwendung.*
- *Familien mit Kindern werden im Rahmen der dBSt zusätzlich entlastet mit einem Elterntarif (Abzug von 251 Franken auf dem Steuerbetrag als Ergänzung zum Kinderabzug) und einem Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern von max. 10'100 Franken. Diese Neuerungen sind per 1. Januar 2011 in Kraft getreten.*

34 Scheidung, gerichtliche oder tatsächliche Trennung

Auf **Bundesebene** sowie **in allen Kantonen** haben die Scheidung und die gerichtliche Trennung der Ehe eine getrennte Veranlagung zur Folge, und zwar für das ganze Jahr, in dem die Scheidung oder Trennung erfolgt ist.
Die Beteiligten gelten also steuerrechtlich ab dem 1. Januar des betreffenden Jahres als geschieden oder getrennt, auch wenn sie beispielsweise erst am 31. Dezember geschieden worden sind oder sich getrennt haben.

Dasselbe gilt auch bei **bloss tatsächlicher Trennung** der Ehegatten (d.h. ohne Gerichtsurteil), sofern diese von Dauer ist. Die Auflösung oder tatsächliche Trennung einer eingetragenen Partnerschaft hat die gleichen Wirkungen.

Bei der getrennten Veranlagung sind alle Veränderungen des Einkommens und – in den Kantonen – auch des Vermögens zu berücksichtigen, die bei jedem Partner aufgrund der Scheidung oder Trennung der Ehe eingetreten sind.

Weiter sind den neu anfallenden wiederkehrenden Leistungen Rechnung zu tragen, die ein Partner dem andern in Erfüllung einer auf dem Familienrecht beruhenden Unterhalts- oder Unterstützungspflicht zahlen muss.

Die Besteuerung von Alimenten

Zur Erfüllung der auf dem Familienrecht beruhenden Unterhalts- oder Unterstützungspflicht werden nach der Scheidung oder Trennung der Ehe einem der (ehemaligen) Partner und gegebenenfalls den Kindern wiederkehrende Leistungen (Alimente) zugesprochen. Zahlungspflichtig ist der andere (geschiedene) Ehegatte.

Man unterscheidet dabei zwei Kategorien:

- **Alimente** an den geschiedenen oder getrennten **Ehegatten**
- **Kinderalimente** an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge stehenden **minderjährigen Kinder**.

Ehegattenalimente

	Beim Zahlenden	**Beim Empfangenden**
Direkte Bundessteuer sowie alle Kantone	abziehbar	steuerbar

Kinderalimente

	Beim Zahlenden	**Beim Empfangenden**
Direkte Bundessteuer sowie alle Kantone	abziehbar	steuerbar

Bemerkung:

*Diese Tabelle gilt nur für minderjährige Kinder. Empfängt ein **volljähriges Kind** Alimente, können diese vom Zahlenden nicht mehr in Abzug gebracht werden, müssen aber vom volljährigen Kind auch nicht versteuert werden.*

Bei einmaligen Kapitalleistungen

Während die in Rentenform ausbezahlten Alimente beim Empfänger besteuert werden und beim Zahlungspflichtigen abzugsfähig sind, ist die Situation bei den Alimenten in Form von einmaligen Kapitalzahlungen genau umgekehrt.

Werden die Unterhaltsleistungen für die Frau oder den Mann und die Kinder statt in regelmässigen Abständen mittels einmaligen Geldbetrags (einmaliger Kapitalleistung) entrichtet, ist dieser Betrag sowohl bei der dBSt wie auch in fast allen Kantonen beim Empfänger steuerbefreit. Als logische Schlussfolgerung können diese Beiträge beim Zahlungspflichtigen nicht abgezogen werden.

35 Tod des Ehegatten

Wenn die steuerpflichtige Person den Ehegatten verliert, muss eine neue Steuererklärung ausgefüllt werden. Bis zum Todestag besteht eine gemeinsame Veranlagung. Nachher wird der überlebende Ehegatte allein besteuert (ein einziges Erwerbseinkommen, Steuertarif für Alleinstehende, Wegfall allfälliger Verheiratetenabzüge usw.).

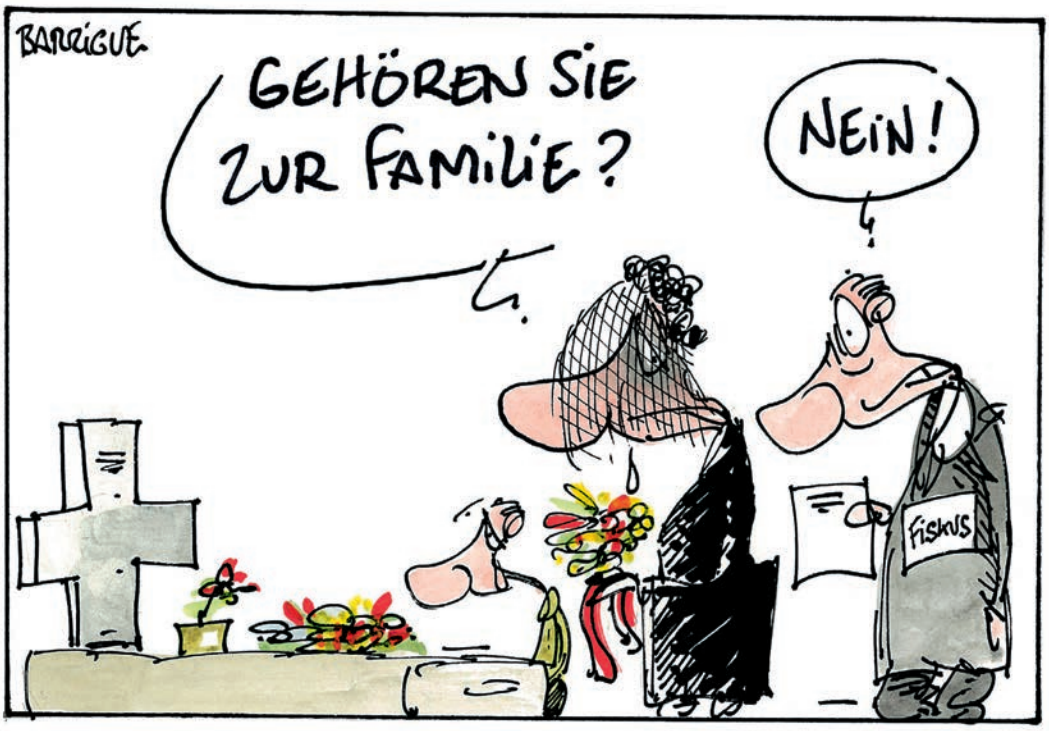

Bemerkung:

In drei Kantonen wird der überlebende Ehegatte während einiger Zeit weiterhin aufgrund des Verheiratetentarifs besteuert:

- *In den Kantonen BL und TI für das Jahr des Todes.*
- *Im Kanton SO für das Jahr des Todes sowie die beiden darauffolgenden Jahre.*

36 Vermögensanfall von Todes wegen (Erbschaft) und Schenkung

Erbschaften und Schenkungen werden nicht der Einkommenssteuer, sondern der kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuer unterstellt.

Diese Vorgänge haben in den meisten Fällen eine entsprechende Vermehrung des steuerbaren Vermögens (und des daraus fliessenden Vermögensertrags) zur Folge, was dann zusätzlich eine Erhöhung der Vermögenssteuer sowie der Einkommenssteuer (letztere aufgrund des Vermögensertrags) bewirkt.

37 Ende der Steuerpflicht

Sowohl auf **Bundesebene** als auch in **allen Kantonen** endet die Steuerpflicht mit der Aufgabe des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Schweiz und Begründung eines neuen Wohnsitzes im Ausland oder mit dem Tod.

Wir haben bereits gesehen, dass die steuerpflichtige Person bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton im Laufe des Jahres für das gesamte Jahr von ihrem neuen Wohnsitzkanton veranlagt und besteuert wird *(siehe Ziffern 22 und 32)*.

Hingegen muss die steuerpflichtige Person bei Ende der Steuerpflicht während der Steuerperiode (wegen Wegzugs ins Ausland oder wegen Todes) die Steuer nur auf dem Einkommen bezahlen, das sie zwischen Anfang des Steuerjahres und Ende der Steuerpflicht verdient hat.
Zur Bestimmung des Steuersatzes werden die periodischen Einkünfte wiederum in ein Jahreseinkommen umgerechnet *(siehe Ziffer 21)*.

4 EREIGNISSE OHNE STEUERRECHTLICHE FOLGEN

41 Übertritt von Lehre zu Anstellung

Gewisse Kantone sehen für den Lohn von Auszubildenden Abzüge oder steuerfreie Beträge vor.

Der Übergang von Lehre zu Anstellung **spielt für die Besteuerung keine Rolle**, da bei der Postnumerando-Bemessung das im betreffenden Jahr effektiv erzielte Einkommen als Berechnungsbasis herangezogen wird.

Beispiel:

Ende der Lehrzeit / Anstellung / Militärdienst

Ein Jugendlicher beendet Ende Juni 2014 seine Lehre (monatlicher Verdienst im letzten Lehrjahr: 1'400 Franken). Er nimmt bis zum Eintritt in die Rekrutenschule (21 Wochen) anfangs Juli einige Tage Ferien.

Während der rund fünf Monate Rekrutenschule erhält er sein Taggeld (5 Franken pro Tag, nicht steuerbar) sowie einen Betrag von 54 Franken pro Tag (als Erwerbsausfallentschädigung, steuerbar).

Nach der Rekrutenschule nimmt er per anfangs Dezember eine neue Tätigkeit auf. Er verdient jetzt monatlich 4'500 Franken.

Wie erfolgt die Veranlagung 2014?

Einkommen	***Monate/Tage***	***Franken***
Lehrlingslohn anfangs Januar bis Ende Juni	*6 Monate*	*8'400.–*
Rekrutenschule (21 Wochen) mit 54 Franken pro Tag anfangs Juli bis Ende November	*146 Tage*	*7'884.–*
Lohn nach Rekrutenschule 1. - 31. Dezember	*1 Monat*	*4'500.–*
Total		***20'784.–***

Er wird also für das Jahr 2014 auf 20'784 Franken besteuert.

Dadurch, dass die Steuererklärung für 2014 erst im Frühjahr 2015 ausgefüllt wird, ist es jedoch wahrscheinlich, dass die provisorischen Steuerraten 2014 zu tief ausgefallen sind, da sich diese noch auf das Einkommen von 2013 (Lohn 12 x 1'400 Franken = 16'800 Franken) stützten.

Der junge Steuerpflichtige wird in diesem Fall bei der definitiven Veranlagung für 2014 noch Steuern nachzahlen müssen, sofern er für dieses Jahr nicht bereits höhere Ratenrechnungen beglichen hat.

42 Berufswechsel

Der Berufswechsel ist ein typisches Beispiel für ein Ereignis ohne steuerliche Folgen. Da mit der Postnumerando-Methode das effektiv erzielte Jahreseinkommen besteuert wird, hat ein Berufswechsel nur zur Konsequenz, dass die Einkommenssteuer höher oder tiefer ausfällt, je nachdem, ob die steuerpflichtige Person im neuen Beruf mehr oder weniger verdient als vorher.

43 Unterbrechung der Erwerbstätigkeit

Immer mehr Leute entscheiden sich eines Tages, ihre Erwerbstätigkeit für eine mehr oder weniger unbestimmte Zeit zu unterbrechen. Einige verbringen diese Zeit im Ausland, andere bleiben in der Schweiz.

Beispiele:

- *Ein Koch kündigt seine Stelle, um eine zweijährige Weltreise anzutreten. Nach seiner Rückkehr in die Schweiz tritt er eine neue Stelle als Chef de Cuisine an.*
- *Eine Gymnasiallehrerin nimmt einen sechsmonatigen unbezahlten Bildungsurlaub.*
- *Eine Ärztin schliesst wegen der Geburt ihres Kindes vorübergehend die Praxis.*
- *Ein Ingenieur nimmt einen einjährigen Urlaub, um in Afrika im Rahmen eines Entwicklungsprojekts bei der Konstruktion von Trinkwasseranlagen mitzuhelfen.*

Die Folgen eines solchen Erwerbsunterbruchs unterscheiden sich nach dem Kriterium, ob die steuerpflichtige Person während ihrer Abwesenheit den Wohnsitz in der Schweiz beibehält oder nicht.

431 Beibehalten des Wohnsitzes in der Schweiz

In diesem Fall bereitet die Unterbrechung steuerrechtlich keinerlei Schwierigkeiten: Die steuerpflichtige Person bleibt in der Schweiz normal steuerpflichtig, d.h. aufgrund ihres effektiv erzielten Jahreseinkommens (keine Umrechnung). Die Dauer ihres Erwerbsunterbruchs (mit oder ohne Landesabwesenheit) spielt dabei keine Rolle.

Beispiel:

Eine Gymnasiallehrerin unternimmt einen sechsmonatigen Bildungsurlaub im Ausland und behält ihren Wohnsitz in der Schweiz bei:

- *1. Januar – 31. August 2014* — *monatlicher Verdienst: 8'000 Franken*
- *1. September 2014 – 28. Februar 2015* — *Erwerbsunterbruch*
- *1. März – 31. Dezember 2015* — *Wiederaufnahme der Arbeit als Gymnasiallehrerin in einer Privatschule. Monatlicher Verdienst: 9'000 Franken*

Steuerjahr 2014:

Das massgebende Einkommen ist das effektiv erzielte Jahreseinkommen von 2014, d.h. 64'000 Franken (8 x 8'000 Franken).

Steuerjahr 2015:

Die Lehrerin wird nach ihrer Rückkehr in die Schweiz 2015 erneut auf ihrem effektiv erzielten Jahreseinkommen besteuert, d.h. 90'000 Franken (10 x 9'000 Franken).

432 Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz

Damit eine Aufgabe des Wohnsitzes angenommen wird, muss die steuerpflichtige Person ihren Lebensmittelpunkt ins Ausland verlegen *(vgl. Ziffer 12)*. Was geschieht nun, wenn sie nach einer gewissen Zeit in die Schweiz zurückkehrt?

Beispiel:

Eine steuerpflichtige Person hat die Schweiz am 1. März 2014 verlassen, da sie eine Stelle im Ausland angenommen hat. Sie hat dabei ihren Schweizer Wohnsitz aufgegeben (Mittelpunkt der Lebensinteressen im Ausland). Somit hat ihre Steuerpflicht in der Schweiz geendet und sie muss folglich in der Schweiz keine Steuern mehr bezahlen, es sei denn, sie besitze hier weiterhin Vermögenswerte (z.B. ein Grundstück).

- **Rückkehr nicht in demselben Jahr:**

  Für das Einkommen bis Ende Februar 2014 wurde die steuerpflichtige Person in der Schweiz besteuert. Zur Satzbestimmung müssen die periodischen Einkommensbestandteile (Lohn, Rente usw.) auf ein Jahr umgerechnet werden.

  Im September 2015 gibt sie ihre Auslandstelle auf und kehrt mit ihrer Familie in die Schweiz zurück (Wiedereintritt in die Steuerpflicht). Sie wird aufgrund ihres 2015 in der Schweiz effektiv erzielten Einkommens neu veranlagt. Zur Steuersatzbestimmung müssen auch hier die periodischen Einkommensbestandteile auf ein Jahr umgerechnet werden.

  In diesem Fall spielt es keine Rolle, ob sie in ihren alten Wohnsitzkanton zurückkehrt oder nicht.

- **Rückkehr in demselben Jahr:**

  Am 1. Oktober 2014 kehrt die steuerpflichtige Person aus gesundheitlichen Gründen mit ihrer Familie in die Schweiz zurück:

  a) In denselben Kanton:

  In den meisten Kantonen wird die steuerpflichtige Person bei ihrer Rückkehr auf ihrem vom 1. Oktober bis am 31. Dezember 2014 effektiv in der Schweiz erzielten Einkommen besteuert. Auf dem bis am 1. März 2014 verdienten Einkommen hatte sie bereits vor ihrem Wegzug ins Ausland die Steuern bezahlt.

  Das im Ausland (ab März bis Ende September) erzielte Einkommen sollte normalerweise im Ausland versteuert worden sein. Bei Vorhandensein eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und dem betreffenden Land enthält dieses die für den Einzelfall erforderlichen Informationen.

  b) In einen anderen Kanton:

  Der Wegzugskanton hatte für das bis Ende Februar 2014 erzielte Einkommen eine Veranlagung vorgenommen (Vorgang wie bei der Rückkehr nicht in demselben Jahr).

  Der Zuzugskanton nimmt eine Neuveranlagung vor wie für neue Steuerpflichtige, die vom Ausland in die Schweiz ziehen. Die steuerpflichtige Person wird also aufgrund ihres effektiv erzielten Einkommens (zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember 2014) besteuert *(siehe Ziffern 22 und 31)*.

  Auch hier sind die periodischen Einkommensbestandteile (Lohn, Rente usw.) auf ein Jahr umzurechnen, um den massgebenden Steuersatz zu ermitteln *(siehe Ziffern 21 und 22)*.

44 Veränderung der Einkommensverhältnisse

441 Veränderung des Beschäftigungsgrads

Es kommt öfters vor, dass eine steuerpflichtige Person aus irgendeinem Grund ihre Erwerbstätigkeit erhöht oder verringert, was fast immer auch mit einer entsprechenden Einkommensveränderung verbunden ist.

Da sich die provisorischen Steuerraten für das laufende Jahr aber auf die Einkommensverhältnisse des Vorjahres stützen, werden diese Raten je nach Veränderung zu hoch (wenn der Beschäftigungsgrad vermindert wurde) oder zu tief (wenn der Grad erhöht wurde) ausfallen.

Der neuen finanziellen Situation wird grundsätzlich erst nach Ausfüllen der Steuererklärung im Frühjahr des nächsten Jahres Rechnung getragen *(siehe Ziffer 443)*.

442 Veränderung wegen Arbeitslosigkeit

Bei Arbeitslosigkeit ist die steuerpflichtige Person gezwungen, ihre Erwerbstätigkeit zu unterbrechen. Da die Arbeitslosenentschädigung tiefer ausfällt als das vorher erzielte Einkommen (meistens 80 % des vorherigen Lohns), bedeutet die Arbeitslosigkeit fast immer eine Verschlechterung der Einkommensverhältnisse. Die Steuern sind aber dennoch zu bezahlen.

Auch hier kann der veränderten Finanzlage grundsätzlich erst im Frühjahr des nächsten Jahres Rechnung getragen werden. Die arbeitslose steuerpflichtige Person wird während des laufenden Steuerjahres in den allermeisten Fällen zu hohe provisorische Steuerraten bezahlen *(siehe Ziffer 443)*.

443 Anpassung der provisorischen Steuerrechnungen

Bei Veränderung der Einkommensverhältnisse aus oben genannten Gründen kann die steuerpflichtige Person in der Regel eine Anpassung ihrer provisorischen Steuerrechnungen verlangen. Dieser Antrag kann je nach Kanton in schriftlicher Form oder telefonisch gestellt werden.

- Im Kanton BS ist dies nicht notwendig, da die Steuerpflichtigen aufgrund ihrer Steuererklärung den von ihnen geschuldeten Steuerbetrag selbst ausrechnen. Eventuelle Einkommensveränderungen während der Steuerperiode sind dabei schon berücksichtigt. Den Steuerbetrag müssen sie bis am 31. Mai des der Steuerperiode folgenden Kalenderjahres bezahlen (Fälligkeitsdatum). Die definitive Veranlagung durch die Steuerverwaltung erfolgt später.

- Auch im Kanton BL ist keine Meldung erforderlich, da die Steuerpflichtigen zu Beginn des Steuerjahres (im Normalfall) acht leere Einzahlungsscheine mit einem provisorischen Zahlungsvorschlag erhalten. Falls sich ihre Einkommensverhältnisse ändern, können sie diesem Umstand selbst Rechnung tragen, indem sie ihre Raten auf den Einzahlungsscheinen gegen oben oder unten anpassen.

- In den Kantonen SH und TI hat die steuerpflichtige Person die Möglichkeit, anstatt der von der Steuerbehörde berechneten provisorischen Steuerraten «freie» Raten zu bezahlen (welche sie selbst oder mit Hilfe der Steuerbehörde auf Grund des erwarteten Einkommens berechnet).

- Im Kanton NE kann die steuerpflichtige Person mittels Spezialformular eine Anpassung der provisorischen Steuerraten verlangen, wenn die kantonale und kommunale Steuer des laufenden Jahres im Verhältnis zum Vorjahr um mindestens 10 % abweicht.

45 Aufgabe der Erwerbstätigkeit

- **Aufgabe der Haupterwerbstätigkeit**

  Es kann sich sowohl um die Aufgabe einer **Vollzeit-** als auch einer **Teilzeit-Erwerbstätigkeit** handeln. Diese Aufgabe hat keine steuerrechtlichen Folgen, ausser dem Umstand, dass sich das steuerbare Einkommen und dementsprechend die Steuerrechnung verringern.

  Beispiel:

  Eine verheiratete Frau gibt ihre Erwerbstätigkeit auf, weil sie ein Kind erwartet. Während bisher das Gesamteinkommen beider Ehepartner besteuert wurde, bildet neu nur noch das Erwerbseinkommen des Ehemannes die Bemessungsgrundlage.

  Sobald die Ehefrau ihre Arbeit aufgibt, sollte sie die Steuerverwaltung davon in Kenntnis setzen, damit die provisorischen Steuerraten den neuen Einkommensverhältnissen angepasst werden können.

- **Aufgabe einer Nebenerwerbstätigkeit**

  Die Folgen sind dieselben wie bei Aufgabe einer Haupterwerbstätigkeit, d.h. die steuerpflichtige Person sollte die Steuerbehörde so bald als möglich davon in Kenntnis setzen.

DIE RECHTE UND PFLICHTEN DER STEUERPFLICHTIGEN

DIE PFLICHTEN

- Die erste Pflicht der Steuerpflichtigen ist das rechtzeitige

Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung.

Sie dürfen sich nicht freuen und einfach nichts unternehmen, wenn keine Steuererklärung ins Haus flattert. Wer auf die Verjährung wartet, riskiert eine Veranlagung nach Ermessen der Steuerbehörden.

Die Steuerrechnung dürfte dann höher ausfallen, in der Regel noch mit einer Busse, als wenn die Steuererklärung von den Steuerpflichtigen selbst ausgefüllt worden wäre. Sollte sie im Vergleich zum tatsächlichen Einkommen zu tief sein, besteht im Übrigen die Pflicht, dies der Steuerverwaltung anzugeben.

- Die verlangten Angaben und Unterlagen müssen

wahr und vollständig

sein. Jede falsche, unvollständige sowie verschwiegene Angabe kann mit Busse bestraft werden. Die Benützung von falschen, verfälschten oder unexakten Dokumenten kann eine Massnahme bis zur Gefängnisstrafe zur Folge haben.

- Unselbständig Erwerbende haben ihrer Steuererklärung einen

Lohnausweis

beizulegen.

Bemerkung:

Im Kanton VD werden die Lohnausweise von den Arbeitgebern direkt der kantonalen Steuerverwaltung zugestellt.
Im Weiteren in den Kantonen BE, SO, BS, BL, VS, NE und JU, wobei aber nur innerkantonale Arbeitgeber den Lohnausweis der Steuerverwaltung direkt übermitteln.

- Die Steuererklärung ist immer

von den Steuerpflichtigen persönlich zu unterzeichnen,

selbst dann, wenn Steuerberater mit dem Ausfüllen betraut worden sind. Bei Ehepaaren, die in ungetrennter Ehe leben, müssen grundsätzlich beide Ehegatten unterschreiben. Das Gleiche gilt für eingetragene Partnerschaften.

- Benötigt die Veranlagungsbehörde zusätzliche Angaben, besteht für die Steuerpflichtigen wie auch für Dritte eine

Auskunftspflicht.

- Die Frist, innert welcher die ausgefüllte und unterzeichnete Steuererklärung einzureichen ist, beträgt in der Regel

30 Tage.

Sie ist regelmässig auf den Formularen angegeben.
Wer aus triftigen Gründen die Frist nicht einzuhalten vermag, stellt vor Ablauf der Frist ein Gesuch um Fristerstreckung.
Wer gemahnt wird und innert der gesetzten Frist die Steuererklärung immer noch nicht oder wiederholt unvollständig einreicht, wird nach Ermessen veranlagt und schuldet eine Ordnungsbusse.

- Die wichtigste Pflicht bleibt die

Zahlungspflicht.[6]

Bezahlen Pflichtige weder innert der angesetzten Frist noch nach Mahnung innert der Nachfrist, wird gegen sie die Betreibung eingeleitet.
Zudem: Wer eine Zahlungsfrist nicht einhält, schuldet neben der Steuer noch **Verzugszinsen**.

6 Die Zahlungspflicht besteht nicht nur bei Rechnungsstellung nach einer endgültigen Veranlagungsverfügung, sondern auch nach einer provisorischen Veranlagung aufgrund der Zahlen der vorhergehenden Steuerperiode.

Bemerkung:

In den Kantonen ZH, LU, UR, OW, GL, SH und TG betreffen die Verzugszinsen nur verspätet eingegangene Zahlungen der definitiven Schlussrechnung, der Nachsteuern oder Bussen (kein Verzugszins auf den provisorischen Rechnungen wegen des Ausgleichszinssystems); im Weiteren NW, aber nur für natürliche Personen.
In allen anderen Kantonen sowie bei der dBSt betreffen die Verzugszinsen alle ausserhalb der vorgeschriebenen Frist ausgeführten Zahlungen (d.h. auch jene der provisorischen Rechnungen).

Wenn die Begleichung der Steuer innerhalb der vorgesehenen Frist für den Steuerzahlenden **schwerwiegende finanzielle Probleme** zur Folge haben sollte, kann er beim Erhebungsamt (je nach Kanton kantonal oder kommunal) gewisse Zahlungserleichterungen oder einen Steuererlass verlangen *(siehe Ziffer 17)*.

DIE RECHTE

- Weicht die Veranlagung von den in der Steuererklärung angegebenen Zahlen ab, haben die Steuerpflichtigen in den meisten Kantonen das Recht auf eine

Begründung

der Abweichungen. Die Veranlagungsverfügung muss zudem immer den Hinweis auf die Möglichkeit einer Einsprache enthalten und an wen diese binnen welcher Frist zu richten ist.

- Wer mit der Veranlagungsverfügung nicht einverstanden ist, kann (in der Regel innert 30 Tagen) schriftlich

Einsprache

erheben. Sie ist im Allgemeinen kostenlos.

- Gegen einen **Einspracheentscheid** betreffend Kantons- und Gemeindesteuern kann

Rekurs bzw. Beschwerde

und betreffend dBSt

Beschwerde

bei einer ersten Rekursinstanz (je nach Kanton: Rekurskommission, Steuergericht oder Verwaltungsgericht) erhoben werden.

Bemerkung:

Diese erste Rekurskommission bzw. dieses Verwaltungsgericht entscheidet in manchen Kantonen als letzte Instanz. In den anderen Kantonen ist jedoch ein Weiterzug an eine zweite kantonale Instanz (in der Regel kantonales Verwaltungsgericht) möglich.

- Was die **dBSt** betrifft, können Beschwerdeentscheide der letzten kantonalen Instanz (kantonales Verwaltungsgericht oder kantonale Rekurskommission) mit einer

  Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

  an das Bundesgericht weitergezogen werden.

- Betreffend **Kantonssteuern** unterliegen Entscheide der letzten kantonalen Instanz gemäss Art. 73 StHG ebenfalls der

  Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

  an das Bundesgericht.

  Zusätzlich kann das Bundesgericht mit einer

  subsidiären Verfassungsbeschwerde

  angerufen werden. Sie ist gegeben gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide, die nicht mit einer anderen Beschwerde angefochten werden können.

- Erfahren die Steuerpflichtigen erst nach Ablauf der ordentlichen Rechtsmittelfristen neue Tatsachen oder finden sie entscheidende Beweismittel, die im früheren Verfahren nicht vorhanden waren, oder wurden bei der Veranlagung, bei einem Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeentscheid wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt, kann eine

  Revision,

  d.h. eine Neubeurteilung der betreffenden Veranlagungsverfügung bzw. des betreffenden Entscheides beantragt werden.
  Die Revision ist ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige die von ihm vorgebrachten Revisionsgründe mit der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.
  Das Gesuch um Revision ist bei derjenigen Instanz einzureichen, welche den betreffenden Entscheid erlassen hat.

RATSCHLÄGE ZUM AUSFÜLLEN DER STEUERERKLÄRUNG

Das Ausfüllen der Steuererklärung ist oft einfacher als immer wieder behauptet wird.

Bemerkung:

Das Ausfüllen der Steuererklärung kann auf der Website www.steuern-easy.ch mit Hilfe vereinfachter Beispiele geübt werden. Hier finden sich ausserdem zusätzliche nützliche Informationen für junge Steuerpflichtige.

Mit einigen Vorkehrungen spart man sich Unannehmlichkeiten. Hier einige Ratschläge:

- Beschaffen Sie sich rechtzeitig alle

notwendigen Unterlagen.

Diese benötigen Sie zum Ausfüllen ihrer Steuererklärung und gewisse dieser Dokumente müssen ebenfalls eingereicht werden. Einige davon werden automatisch von Ihrer Bank oder Post ausgestellt:

- **Lohnausweis** (vom Arbeitgeber ausgestellt)
- **Bescheinigungen der Zinsgutschriften** (von Bankkonto, Postkonto usw.)
- **Wertschriftenverzeichnisse**
- **Schuldenverzeichnisse und Schuldzinsbescheinigungen**.

- Lesen Sie vor dem Ausfüllen der Steuererklärung die

Wegleitung,

welche entweder der Steuererklärung beigelegt oder online verfügbar ist. Sie enthält Erläuterungen zu den verschiedenen Abschnitten der Steuererklärung.

- Vergessen Sie nicht die

Abzüge:

- Bescheinigungen für Prämien und Beiträge an **Versicherungskassen** (Krankenkasse, Invaliditäts-, Unfall- und Lebensversicherung)
- Bescheinigungen für Beiträge an **Vorsorgeeinrichtungen** (2. und 3. Säule)
- Belege über **Weiterbildung**, **Umschulung** oder berufliche **Zusatzausbildung**
- Belege über **freiwillige Zuwendungen** an gemeinnützige Institutionen
- Belege über von der Krankenkasse nicht gedeckte **Heil- und Pflegekosten**
- **Zweiverdienerabzug** bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten
- **Fremdbetreuungsabzug**.

- Benützen Sie beim Ausfüllen auf Papier zunächst die der Steuererklärung beigelegten

Doppel (wenn vorhanden)

aller Formulare und übertragen Sie erst die definitive Version in die Steuererklärung. Dies aus drei Gründen: Erstens können Sie auf diese Weise während des Ausfüllens leicht Korrekturen anbringen, zweitens erleichtert Ihnen das Doppel die Kontrolle der Veranlagungsverfügung, und drittens leistet es beim Ausfüllen der nächsten Steuererklärung gute Dienste.

Bemerkung:

Alle Kantone ermöglichen, die Steuererklärung mit Hilfe elektronischer Mittel auszufüllen. In den Kantonen ZH, BE, VD und JU kann die Steuererklärung zudem online ausgefüllt werden.
Die elektronische Übermittlung der Steuererklärung ist in vielen Kantonen bereits möglich oder in Planung.

- Beim Ausfüllen der Steuererklärung auf den von der Steuerverwaltung zugesandten Formularen, beginnen Sie mit den

Hilfsformularen (Beilageblättern):

➢ Auf dem **Wertschriftenverzeichnis** wird gleichzeitig ein Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gestellt. Die 35 % Verrechnungssteuer wurden im Verlauf der Bemessungsperiode von Ihren Zinserträgen aus Bankguthaben und Wertschriftenanlagen abgezogen. Dieser Betrag wird in der Regel auf die zukünftige Steuerrechnung angerechnet oder in gewissen Fällen zurückerstattet.

➢ Im **Schuldenverzeichnis** sind namentlich die Schulden anzugeben, für welche Sie in der Bemessungsperiode **Schuldzinsen** bezahlt haben. Diese sind bis zu einer gewissen Höhe zum Abzug zugelassen.

Für die Kantonssteuern sind alle Schulden – auch die unverzinslichen – anzugeben. Sie sind zur Ermittlung des steuerbaren Vermögens und damit der Vermögenssteuer notwendig.

- Betreffend **Berufskosten** können Fahrtkosten zum Arbeitsort, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Auslagen für Schichtarbeit, mit dem Beruf zusammenhängende Weiterbildungs- und Umschulungskosten usw. abgezogen werden.

- Die Ergebnisse der Beilageblätter können anschliessend auf die Steuererklärung übertragen werden.

- Neben den oben erwähnten Abzügen sind die vom Gesetz vorgesehenen

Sozialabzüge

zu beachten:

- Persönlicher Abzug oder Verheiratetenabzug
- Kinderabzug
- Abzug für unterstützungsbedürftige Personen (in den meisten Kantonen).

- Vergessen Sie nicht Ihre

Unterschrift,

auch wenn ein Treuhänder Ihre Steuererklärung ausgefüllt hat.

- Die Steuererklärung ist

innert der angegebenen Frist
und
mit den verlangten Beilagen

einzureichen.

Wer gemahnt wird und innert der gesetzten Frist die Steuererklärung immer noch nicht oder wiederholt unvollständig einreicht, wird nach Ermessen veranlagt und bezahlt zudem noch eine Ordnungsbusse. Die **Ermessenseinschätzung** führt zusätzlich zu einer Einschränkung der Rekurs- und Beschwerdemöglichkeiten.

- Sollten trotz allem noch

Fragen

auftauchen, können Sie jederzeit bei der **kantonalen Steuerverwaltung** *(siehe Anhang III)* oder bei der Gemeindeverwaltung Auskunft einholen.

Steuern.easy

Steuerwissen für Jugendliche

Steuererklärung auf dem Tisch und keine Ahnung?!
Besuche www.steuern-easy.ch

Dort findest du:
- nützliche Tipps
- eine interaktive Steuererklärung zum Üben
- und vieles mehr...

Mach es fertig, bevor es dich fertig macht !

www.steuern-easy.ch

JETZT ONLINE

ANHANG

I Abzüge

II Lehrmittel zu den Steuern

III Adressen der Steuerverwaltungen

IV Stichwortverzeichnis

I ABZÜGE

Persönlicher Abzug für Alleinstehende, Verheiratete und Einelternfamilien sowie steuerliche Erleichterung mittels Doppeltarif (Stand 2014)

Vorbemerkung:

Die steuerliche Behandlung von allein stehenden Personen mit Kindern in ihrem eigenen Haushalt (Einelternfamilien) gegenüber verheirateten Personen in ungetrennter Ehe wird im Kreisschreiben Nr. 30 (vom 21. Dezember 2010) der ESTV geregelt.

Bund / Kantone	Abzug in Fr.			Bemerkungen
	alleinstehend (ledig, verwitwet, geschieden, getrennt lebend) ohne Kinder	alleinstehend mit Kindern im eigenen Haushalt	verheiratet	
dBSt	--	--	--	Vorzugstarif für in ungetrennter Ehe lebende Verheiratete und Einelternfamilien. Zusätzlicher Abzug von 2'600 Franken für alle Verheirateten und zwar ohne Rücksicht auf deren finanzielle Situation (inklusive Einverdienerehepaare und Rentnerehepaare)
ZH	--	--	--	Der persönliche Abzug ist als Nullstufe im Tarif integriert. Vorzugstarif für Verheiratete und Einelternfamilien
BE	5'200	7'600 1)	10'400	Zusätzlich Vorzugstarif für in ungetrennter Ehe lebende Pflichtige und Einelternfamilien. 1) Auch bei selbständigem Haushalt mit unterstützungsbedürftigen Personen
LU	--	--	--	Vorzugstarif für in ungetrennter Ehe lebende Pflichtige und Einelternfamilien
UR	14'600	20'100	25'600	Flat Rate Tax
SZ	3'200	3'200 2)	6'400	Zusätzlich Splittingverfahren 52,63 % für Verheiratete (Divisor 1,9). 2) 6'300 Fr. zusätzlich für eine allein erziehende Person, solange ein Kind noch nicht volljährig ist.
OW	--	3)	3)	3) Abzug von 20 % vom Reineinkommen, mindestens 4'300 Fr., höchstens 10'000 Fr. für Verheiratete und Einelternfamilien
NW	--	--	--	Splittingverfahren 54,05 % für Verheiratete und Einelternfamilien (Divisor 1,85)
GL	--	--	--	Vorzugstarif für in ungetrennter Ehe lebende Pflichtige und Einelternfamilien
ZG	7'100	14'200	14'200	Zusätzlich Vorzugstarif für Verheiratete und Einelternfamilien
FR	--	--	--	Splittingverfahren 50 % für verheiratete, in ungetrennter Ehe lebende Pflichtige und Einelternfamilien mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen

Bund / Kantone	Abzug in Fr.			Bemerkungen
	alleinstehend (ledig, verwitwet, geschieden, getrennt lebend) ohne Kinder	alleinstehend mit Kindern im eigenen Haushalt	verheiratet	
SO	--	--	--	Splittingverfahren 52,63 % für in ungetrennter Ehe lebende Pflichtige und Einelternfamilien sowie für verwitwete Steuerpflichtige für das laufende Jahr und die beiden auf den Tod des Ehegatten folgenden Jahre (Divisor 1,9)
BS	18'000	28'000	35'000	Zusätzlich Vorzugstarif für in ungetrennter Ehe lebende Pflichtige sowie Einelternfamilien
BL	--	--	--	Vollsplitting (50 %) für Verheiratete und Einelternfamilien
SH	--	--	--	Splittingverfahren 52,63 % für in ungetrennter Ehe lebende Pflichtige und für Alleinstehende mit Kindern im eigenen Haushalt (Divisor 1,9)
AR	--	--	--	Vorzugstarif für Verheiratete und Einelternfamilien
AI	--	--	--	Vollsplitting (50 %) für Verheiratete und Einelternfamilien
SG	--	--	--	Vollsplitting (50 %) für Verheiratete und Einelternfamilien
GR	--	--	--	Splittingverfahren 52,63 % für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammen leben, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten (Divisor 1,9)
AG	--	--	--	Vollsplitting (50 %) für in ungetrennter Ehe lebende Verheiratete sowie für Einelternfamilien
TG	--	--	--	Splittingverfahren 50 % für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten sowie Einelternfamilien
TI	--	--	--	Vorzugstarif für Verheiratete und Einelternfamilien (inkl. Verwitwete); dito für Geschiedene oder Getrennte und für Verwitwete, aber nur für das laufende Jahr
VD	--	2'100 4)	1'300 4)	4) Zusätzlich Konsumeinheitenbesteuerung
VS	--	5)	5)	5) Abzug von 35 %, mind. 650 Fr., max. 4'680 Fr. auf dem geschuldeten Staats- und Gemeindesteuerbetrag
NE	2'000	3'600	3'600	Der Abzug wird für jede weiteren 1'000 Fr. Nettoeinkommen, welche 26'000 Fr. übersteigen, um 200 Fr. vermindert
GE	--	--	--	Vollsplitting (50 %) für in ungetrennter Ehe lebende Verheiratete und Einelternfamilien
JU	1'700 6)	2'500	--	6) für verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Pflichtige mit eigenem Haushalt ohne Kinder

Kinderabzug (Stand 2014)

Alle Steuergesetze sehen Abzüge für minderjährige oder in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehende Kinder vor, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige sorgt.

Bund / Kantone	Abzug je Kind (in Fr.)	Bemerkungen
dBSt	6’500	Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind. Zusätzlich Elterntarif (Abzug von 251 Fr. vom Steuerbetrag pro Kind)
ZH	9’000	Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind
BE	8’000	Für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind. Zusätzlich höchstens 6’200 Fr. je Kind bei auswärtiger Ausbildung oder für nachgewiesene zusätzliche Ausbildungskosten. Weitere 1’200 Fr. je Kind für Einelternfamilien mit eigenem Haushalt
LU	1)	1) Abgestufter Abzug: - 6’700 Fr. für jedes Kind unter 6 Jahren - 7’200 Fr. für jedes in Ausbildung stehende Kind über 6 Jahren - 12’500 Fr. für jedes in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind verbunden mit ständigem auswärtigem Studienaufenthalt
UR	8’000	Erhöhung bei Studium oder Lehre um 4’300 Fr. bei auswärtiger Verpflegung und um 12’900 Fr. bei auswärtiger Verpflegung und Unterkunft. Der Abzug ist um die 15’000 Franken übersteigenden Erwerbseinkünfte des Kindes sowie die ausbezahlten Stipendien zu kürzen. Der Abzug wird pro rata gewährt
SZ	9’000	Für jedes minderjährige Kind unter elterlicher Sorge oder Obhut der Steuerpflichtigen; 11’000 Fr. für jedes volljährige Kind, das in der Ausbildung steht und dessen Unterhalt die Steuerpflichtigen zur Hauptsache bestreiten
OW	6’200	Erhöhung um 5‘100 Fr. bei schulischer oder beruflicher Vollzeitausbildung, wenn das Kind auswärts wohnen muss
NW	5’400	Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind. Erhöhung um 1’600 Fr. bei ausserkantonaler Ausbildung oder um 7’600 Fr. (beim ersten Kind nur 5’400 Fr.) bei ständigem auswärtigem Ausbildungsaufenthalt
GL	7’000	Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind
ZG	12’000	Für jedes minderjährige oder in Lehre oder Studium stehende Kind. Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um 6‘000 Fr.
FR	8’500 – 7’000	Für jedes minderjährige oder in Lehre oder Studium stehende Kind; ab dem dritten Kind 9’500 – 8’000 Fr. Der Abzug ist degressiv und variiert nach dem Nettoeinkommen und der Anzahl Kinder, mit einem Minimum. Das Maximum wird gewährt, wenn das Nettoeinkommen 62’000 Fr. nicht übersteigt. Pro zusätzliches Kind wird diese Limite um 10’000 Fr. erhöht. Wird diese Limite überschritten, reduziert sich der Abzug um 100 Fr. je 1’000 Fr. Mehreinkommen
SO	6’000	
BS	7’800	Je minderjähriges, erwerbsunfähiges oder in Ausbildung stehendes Kind, für das der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt
BL	750	Abzug vom Steuerbetrag (nicht vom Einkommen)
SH	8’400	Für jedes minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind, für das die steuerpflichtige Person zur Hauptsache sorgt
AR	2)	2) Abgestufter Abzug: - 5’000 Fr. für jedes noch nicht schulpflichtige Kind - 6’000 Fr. für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung höchstens weitere - 12’000 Fr. für Ausbildungskosten für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und sie 2’000 Fr. übersteigen

Bund / Kantone	Abzug je Kind (in Fr.)	Bemerkungen
AI	3)	3) Für das erste und zweite minderjährige oder in Ausbildung stehende Kind je 6'000 Fr., für das dritte und jedes weitere Kind 8'000 Fr. Erhöhung um 8'000 Fr. pro Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung bei auswärtigem Aufenthalt
SG	4)	4) Abgestufter Abzug: - 7'200 Fr. für jedes noch nicht schulpflichtige Kind - 10'200 Fr. für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung höchstens weitere - 13'000 Fr. für Ausbildungskosten für jedes unter der elterlichen Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen stehende oder volljährige Kind, das in der schulischen oder beruflichen Ausbildung steht, soweit sie der Steuerpflichtige selbst trägt und sie Fr. 3'000 übersteigen
GR	5)	5) Gestaffelter Abzug: - 6'200 Fr. für Kinder im Vorschulalter - 9'300 Fr. für ältere minderjährige Kinder und Kinder in schulischer oder beruflicher Ausbildung, deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet - 18'600 Fr., wenn sich das Kind während der Woche am Ausbildungsort aufhält
AG	6)	6) Abgestufter Abzug: - 7'000 Fr. bis zum vollendeten 14. Altersjahr - 9'000 Fr. bis zum vollendeten 18. Altersjahr - 11'000 Fr. für jedes volljährige Kind in Ausbildung
TG	7'000	Erhöhung für Kinder in Ausbildung: vom 16. - 19. Altersjahr auf 8'000 Fr., vom 20. - 26. Altersjahr auf 10'000 Fr.
TI	11'100	Zusätzlich bis 13'400 Fr. für jedes Kind bis zum 28. Altersjahr, das studiert und keine Stipendien über 1'000 Fr. pro Jahr erhält (andernfalls Reduktion dieses Abzugs)
VD	--	Besteuerung nach Konsumeinheiten und 1'000 Fr. pro Kind
VS	7)	7) Abgestufter Abzug: - 7'510 Fr. für jedes Kind unter 6 Jahren - 8'560 Fr. für jedes Kind zwischen 6 und 16 Jahren - 11'410 Fr. für jedes in Ausbildung stehende Kind ab 16 Jahren - 1'200 Fr. zusätzlich ab dem dritten Kind Zusätzlich Reduktion des kantonalen Einkommenssteuerbetrags um 300 Fr. pro Kind
NE	8)	8) Für jedes minderjährige oder in schulischer oder beruflicher Ausbildung stehende Kind - max. 5'500 Fr., mind. 4'500 Fr. für das erste Kind - max. 6'000 Fr., mind. 5'000 Fr. für das zweite Kind - max. 6'500 Fr., mind. 5'500 Fr. für das dritte Kind Der Abzug wird um 100 Fr. pro 1'000 Fr. des Nettoeinkommens reduziert, welches die massgebende Grenze übersteigt. Die massgebende Grenze beträgt 70'000 Fr. für das erste Kind und steigt um 10'000 Fr. für jedes weitere Kind
GE	9)	9) Abzug je nach Verpflichtung: - 10'078 Fr. für jede Verpflichtung - 5'039 Fr. für jede Halbverpflichtung *)
JU	5'300	Für die beiden ersten Kinder; für jedes weitere Kind 6'000 Fr; zusätzlicher Abzug bis 10'000 Fr. je Kind, das auswärts ausgebildet wird

**) Der Kanton GE versteht unter einer «Verpflichtung»:*

a) für denjenigen Elternteil, der das Sorgerecht hat, jedes minderjährige Kind ohne Erwerbstätigkeit oder mit einem jährlichen Einkommen von höchstens 15'452 Franken (ganze Verpflichtung) oder von höchstens 23'179 Franken (Halbverpflichtung)

b) für denjenigen Elternteil, der für seinen Unterhalt aufkommt, jedes volljährige Kind bis zum 25. Altersjahr, das in beruflicher oder schulischer Ausbildung steht, dessen Vermögen 88'180 Franken nicht übersteigt und das ein Erwerbseinkommen von höchstens 15'452 Franken (ganze Verpflichtung) oder von höchstens 23'179 Franken (Halbverpflichtung) hat.

Abzug der Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder (Stand 2014)

Dieser Abzug wird von allen Kantonen zusätzlich zum Kinderabzug gewährt. Er kann in allen Fällen nur geltend gemacht werden, wenn

- beide in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
- einer der beiden wegen schwerer Krankheit oder dauernder Invalidität nicht in der Lage ist, die Kinder zu betreuen oder
- der allein stehende Steuerpflichtige (ledig, verwitwet, getrennt oder geschieden) mit Kindern im eigenen Haushalt einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist.

Die Kosten müssen grundsätzlich nachgewiesen werden.

Bund / Kantone	Max. Abzug in Fr.		Bemerkungen
	Eineltern-familien	Verheiratete mit Kindern	
dBSt	10’100	10’100	Für jedes fremd betreute Kind bis zur Vollendung des 14. Altersjahres die nachgewiesenen Kosten bis zum Maximalbetrag
ZH	10’100	10’100	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren
BE	3’100	3’100	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren
LU	6’700	6’700	Für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat, 2’000 Fr. für die eigene Betreuung. Der Abzug erhöht sich auf höchstens 6’700 Fr. für Fremdbetreuungskosten, die infolge Berufstätigkeit entstehen. Der Abzug erhöht sich um die ungedeckten Fremdbetreuungskosten, welche infolge schwerer Erkrankung der das Kind betreuenden Person anfallen
UR	1)	1)	1) Für jedes fremd betreute Kind bis zur Vollendung des 14. Altersjahrs. Abzug der effektiven berufsbedingten Kosten für die Betreuung von Kindern durch Drittpersonen
SZ	6’000	6’000	Die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit die Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, jedoch höchstens 6’000 Franken.
OW	10’000	10’000	Nachgewiesene Kosten bis höchstens 10’000 Fr. für jedes fremdbetreute Kind unter 15 Jahren.
NW	7’900	7’900	Für jedes fremd betreute Kind unter 15 Jahren
GL	10’000	10’000	Für jedes fremd betreute Kind unter 15 Jahren
ZG	6’000	6’000	Analog dBSt
FR	6’000	6’000	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren
SO	6’000	6’000	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren
BS	10’000	10’000	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren
BL	5’500	5’500	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren
SH	9’400	9’400	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren
AR	10’000	10’000	Für jedes fremd betreute Kind bis zur Vollendung des 14. Altersjahres die nachgewiesenen Kosten bis zum Maximalbetrag

Bund / Kantone	Max. Abzug in Fr.		Bemerkungen
	Eineltern-familien	Verheiratete mit Kindern	
AI	6’000	6’000	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren, für das ein Kinderabzug beansprucht werden kann
SG	7’500	7’500	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren
GR	10’300	10’300	Die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10’300 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden
AG	6’000	6’000	Für jedes fremd betreute Kind unter 16 Jahren können 75 % der effektiv nachgewiesenen Kosten, max. jedoch 6’000 Fr. in Abzug gebracht werden. Bei Teilzeitpensen findet eine verhältnismässige Kürzung statt
TG	4’000	4’000	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren können 75 % der effektiv nachgewiesenen Kosten, max. jedoch 4’000 Fr. in Abzug gebracht werden
TI	10’000	10’000	Für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Die nachgewiesenen Kosten werden auf höchstens 10’000 Franken festgesetzt, wenn das steuerbare Einkommen vor diesem Abzug höchstens 80’000 Franken beträgt und auf höchstens 5’500 Franken, wenn das steuerbare Einkommen vor diesem Abzug höher ist als 80’000 Franken
VD	7’100	7’100	Für jedes Kind unter 14 Jahren, gemäss den im Bundesrecht vorgesehenen Bedingungen
VS	3’000	3’000	Für Kinder unter 14 Jahren. Ebenfalls 3’000 Fr. für die Betreuung der eigenen Kinder
NE	17’500	17’500	Für jedes fremd betreute Kind unter 14 Jahren, aber höchstens Abzug des Betrags, welcher dem nach kantonalem Gesetz bestimmten Beitrag der gesetzlichen Vertreter an den Kosten der familienexternen Kinderbetreuung entspricht
GE	4’031	4’031	Für jedes Kind bis 12 Jahre (effektive und nachgewiesene Fremdbetreuungskosten)
JU	3’200	3’200	Für jedes fremd betreute Kind unter 15 Jahren

Pauschalabzug für übrige Berufsauslagen (Stand 2014)

Bemerkung:

Diese Pauschale umfasst ohne anderweitige Angabe nur die so genannten «übrigen» Berufsauslagen. Auslagen für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder Mehrkosten für auswärtige Verpflegung können separat abgezogen werden.

Bund / Kantone	**Pauschal-abzug in Fr.**	**Abzug in % mit Maximum in Fr.**	**Bemerkungen (wenn nichts anderes vermerkt, verstehen sich die Abzüge pro erwerbstätige Person)**
dBSt	--	4’000	3 % des Nettolohns, mindestens aber 2’000 Fr.
ZH, LU, UR, GL, ZG, FR, SO, SH, AG, TG, VD, VS, NE	--	4’000	3 % des Nettolohns, mindestens aber 2’000 Fr.
BE	--	4’000	3 % des Nettolohns, mindestens aber 2’000 Fr.
SZ	--	6’900	20 % des Nettolohns
OW	--	4’100	10 % des Nettolohns
NW	--	7’000	5 % des Nettolohns
BS	4’000	--	Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Berufskosten (Fahr- und Verpflegungskosten sowie übrige Berufsauslagen) kann ein Pauschalbetrag von 4’000 Franken abgezogen werden. Wird der Pauschalabzug geltend gemacht, sind keine weiteren Berufskosten abziehbar
BL	500	--	Exklusiv «Expatriates»
AR	--	2’400	Grundabzug 700 Fr., zusätzlich 10 % des Nettoeinkommens
AI	--	5’000	Grundabzug 1’000 Fr., zusätzlich 5 % des Nettoeinkommens
SG	--	2’400	Grundabzug 700 Fr., zusätzlich 10 % des Nettoeinkommens
GR	--	3’100	10 % der Nettoerwerbseinkünfte, mindestens jedoch 1’300 Fr.
TI	2’500	--	oder nachgewiesene effektive Kosten
GE	--	1’713 1)	3 % des Nettoeinkommens mit einem Minimalbetrag von 605 Fr. 1) Der Steuerpflichtige kann die effektiven Berufsauslagen unter gewissen Voraussetzungen geltend machen. Ehegatten können beide einzeln wählen zwischen Effektivkostenabzug und Pauschalabzug, wenn die Bedingungen erfüllt sind
JU	2’000	2)	Grundsätzlich Pauschalabzug (nur Berufskleidung und berufliche Fachliteratur bis 1’000 Fr.). Die übrigen Berufsauslagen sind separat abzugsfähig. 2) Unselbständige können anstelle der tatsächlichen Gewinnungskosten allerdings auch einen Pauschalabzug in der Höhe von 20 % des Erwerbseinkommens, max. 3’800 Fr. geltend machen, und zwar ohne Nachweis. Ehegatten können beide einzeln wählen zwischen Effektivkostenabzug und Pauschalabzug

Abzugsfähigkeit der Kosten für Aus- und Weiterbildung sowie für Umschulung (Stand 2014)

Bund / Kantone	Ausbildung	Aufstieg innerhalb desselben Berufes	Weiterbildung		Bemerkungen (Wenn nichts anderes vermerkt ist, sind die Abzüge unbegrenzt)
			im eigentlichen Sinn	berufliche Umschulung	
dBSt	nein	1)	ja	ja	1) Die Abzugsberechtigung wird in jedem Einzelfall geprüft
SZ, OW, FR	nein	ja	ja	ja	
BE, LU, NW, GL, BS, AR, AI, SG, AG, TG	nein	ja	ja	ja 2)	2) wenn der Steuerpflichtige durch äussere Umstände zur Umschulung veranlasst wird (z.B. gesundheitliche oder Arbeitsmarktsgründe)
ZH, SO	nein	ja 3)	ja	ja 4)	3) keine Abzugsfähigkeit bei einem Aufstieg in eine vom bisherigen Beruf eindeutig zu unterscheidende höhere Berufsstellung (in allen anderen Fällen schon). 4) abziehbar, wenn objektiv gewichtige Gründe für eine Umschulung vorliegen (z.B. gesundheitliche oder den Arbeitsmarkt betreffende Gründe)
BL	nein	ja 5)	ja	ja	5) Die Abzugsberechtigung wird in jedem Einzelfall geprüft
UR	nein	ja	ja	ja	ja, sofern berufsbegleitend
ZG	nein	ja	ja 6)	ja 6)	6) inklusive Wiedereinstiegskosten ins Berufsleben
SH	nein	ja 7)	ja 7)	ja 7)	7) Pauschale von 500 Fr. oder nachgewiesene höhere Kosten
GR	nein	ja	ja 8)	ja 8)	8) Nur die Hälfte der Weiterbildungskosten. Die anderen 50 % sind bereits mit max. 1'550 Fr. im Pauschalabzug für Berufsauslagen berücksichtigt
VS	nein	ja	ja	ja	Abzugsfähig sind die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern: - ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder - das 20. Lebensjahr vollendet ist und soweit es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt
TI, VD, NE	nein	nein	ja	ja	
GE, JU	nein	nein	ja 9)	ja 9)	9) Abzug der Ausbildungs- und Umschulungskosten im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit, keine Höchstgrenze

II LEHRMITTEL ZU DEN STEUERN

Neben dieser Broschüre sind von der **Abteilung Grundlagen** der ESTV andere Unterrichtsmittel (in deutscher, französischer und – zum Teil – italienischer Sprache) erarbeitet worden, zum Beispiel:

- Auf **www.steuern-easy.ch** können sich Jugendliche selbständig mit dem Thema Steuern auseinandersetzen. Dort erfahren sie, was sie im Bereich Steuern wissen müssen. Das so Gelernte können die Jugendlichen mittels Lernkontrollen überprüfen und auf spielerische Art eine Steuererklärung für eine von fünf Charakteren ausfüllen.

- Die **Broschüre «Das schweizerische Steuersystem»**: Sie gibt in leicht verständlicher Sprache und aufgelockert durch zahlreiche Illustrationen einen Überblick über das schweizerische Steuersystem und legt in Kürze die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern dar. Ergänzt wird sie durch einen statistischen Teil mit den Steuerbelastungen für natürliche und juristische Personen in den verschiedenen Kantonen.

- Das **Dossier «Steuerinformationen»**: Dieses zweibändige Dossier bietet einen detaillierten Einblick in das schweizerische Steuersystem.

Diese didaktischen Mittel können auf Internet eingesehen werden unter

www.estv.admin.ch
(Rubrik: «Dokumentation» / «Publikationen» / «Weitere Publikationen»)

Sie können auch bestellt werden bei:

Eidgenössische Steuerverwaltung
Abteilung Grundlagen
Team Dokumentation und Steuerinformation
Eigerstrasse 65
3003 Bern
Tel. 031 322 70 68
E-Mail: ist@estv.admin.ch

oder unter

www.estv.admin.ch
(Rubrik: «Dienstleistungen» / «Publikationen und Formulare bestellen» / «Weitere Publikationen»)

III ADRESSEN DER STEUERVERWALTUNGEN

Steuervorträge: Lehrkräfte, die einen Steuervortrag an ihrer Schule organisieren wollen, können sich für Fragen und Unterlagen an das kommunale oder kantonale Steueramt wenden.

Materialbezug: Die Steuerämter stellen für Unterrichts- und Weiterbildungszwecke Steuerformulare und Wegleitungen kostenlos zur Verfügung.

ESTV	Adresse:	Eidgenössische Steuerverwaltung Eigerstrasse 65, 3003 Bern
	Telefon:	031/322 70 68
	Fax:	031/324 92 50
	E-Mail:	ist@estv.admin.ch
	Internet:	www.estv.admin.ch
Aargau	Adresse:	Kantonales Steueramt, Tellistrasse 67, Postfach 2531, 5001 Aarau
	Telefon:	062/835 25 30
	Fax:	062/835 25 39
	E-Mail:	steueramt@ag.ch
	Internet:	www.ag.ch/steuern
Appenzell Ausserrhoden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Gutenberg-Zentrum, 9102 Herisau 2
	Telefon:	071/353 62 90
	Fax:	071/353 63 11
	E-Mail:	steuerverwaltung@ar.ch
	Internet:	www.ar.ch
Appenzell Innerrhoden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
	Telefon:	071/788 94 01
	Fax:	071/788 94 19
	E-Mail:	steuern@ai.ch
	Internet:	www.ai.ch/steuern
Basel-Landschaft	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Rheinstr. 33, 4410 Liestal
	Telefon:	061/552 51 20
	Fax:	061/552 69 94
	E-Mail:	steuerverwaltung@bl.ch
	Internet:	www.steuern.bl.ch
Basel-Stadt	Adresse:	Steuerverwaltung, Fischmarkt 10, Postfach, 4001 Basel
	Telefon:	061/267 81 81
	Fax:	061/267 96 25
	E-Mail:	steuerverwaltung@bs.ch / steuerbezug@bs.ch
	Internet:	www.steuerverwaltung.bs.ch

Bern	Adresse:	Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, 3018 Bern Postfach 8334, 3001 Bern
	Telefon:	031/633 60 01
	Fax:	031/633 60 60
	E-Mail:	info.sv@fin.be.ch
	Internet:	www.be.ch/steuern
Freiburg	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Rue Joseph-Piller 13, 1701 Freiburg
	Telefon:	026/305 32 75
	Fax:	026/305 32 77
	E-Mail:	SCC@fr.ch
	Internet:	www.fr.ch/scc/
Genf	Adresse:	Administration fiscale cantonale, Rue du Stand 26, Case postale 3937, 1211 Genève 3
	Telefon:	022/327 70 00
	Fax:	022/327 55 97
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.geneve.ch/df
Glarus	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Hauptstrasse 11/17, 8750 Glarus
	Telefon:	055/646 61 50
	Fax:	055/646 61 98
	E-Mail:	steuerverwaltung@gl.ch
	Internet:	www.gl.ch
Graubünden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Steinbruchstrasse 18/20, 7001 Chur
	Telefon:	081/257 21 21
	Fax:	081/257 21 55
	E-Mail:	info@stv.gr.ch
	Internet:	www.stv.gr.ch
Jura	Adresse:	Service cantonal des contributions Rue de la Justice 2, 2800 Delémont
	Telefon:	032/420 55 30
	Fax:	032 420 55 31
	E-Mail:	secr.ctr@jura.ch
	Internet:	www.jura.ch/DFJP/CTR/Service-des-contributions.html
Luzern	Adresse:	Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Buobenmatt 1, 6002 Luzern
	Telefon:	041/228 51 11
	Fax:	041/228 66 37
	E-Mail:	dst@lu.ch
	Internet:	www.steuern.lu.ch
Neuenburg	Adresse:	Service cantonal des contributions Rue du Docteur-Coullery 5, 2301 La Chaux-de-Fonds
	Telefon:	032/889 64 20
	Fax:	032/889 60 85
	E-Mail:	ServiceContributions@ne.ch
	Internet:	www.ne.ch/impots

Nidwalden	Adresse:	Kantonales Steueramt, Bahnhofplatz 3, 6371 Stans
	Telefon:	041/618 71 27
	Fax:	041/618 71 39
	E-Mail:	steueramt@nw.ch
	Internet:	www.nidwalden.ch
Obwalden	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, St. Antonistrasse 4, 6061 Sarnen
	Telefon:	041/666 62 94
	Fax:	041/666 63 13
	E-Mail:	steuerverwaltung@ow.ch
	Internet:	www.obwalden.ch
Schaffhausen	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, J. J. Wepfer-Strasse 6, 8200 Schaffhausen
	Telefon:	052/632 79 50
	Fax:	052/632 72 98
	E-Mail:	sekretariat.stv@ktsh.ch
	Internet:	www.sh.ch
Schwyz	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 15, Postfach 1232, 6431 Schwyz
	Telefon:	041/819 23 45
	Fax:	041/819 23 49
	E-Mail:	stv@sz.ch
	Internet:	www.sz.ch/steuern
Solothurn	Adresse:	Steueramt des Kantons Solothurn, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn
	Telefon:	032/627 87 87
	Fax:	032/627 87 00
	E-Mail:	steueramt.so@fd.so.ch
	Internet:	www.steueramt.so.ch
St. Gallen	Adresse:	Kantonales Steueramt, Davidstr. 41, 9001 St. Gallen
	Telefon:	058/229 41 21
	Fax:	058/229 41 02
	E-Mail:	dienste@ksta.sg.ch
	Internet:	www.steuern.sg.ch
Tessin	Adresse:	Divisione delle contribuzioni, Vicolo Sottocorte, 6501 Bellinzona
	Telefon:	091/814 39 58
	Fax:	091/814 44 88
	E-Mail:	dfe-dc@ti.ch
	Internet:	www.ti.ch/fisco
Thurgau	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Schlossmühlestrasse 15, 8510 Frauenfeld
	Telefon:	052/724 14 14
	Fax:	052/724 14 00
	E-Mail:	info.sv@tg.ch
	Internet:	www.steuerverwaltung.tg.ch

Uri	Adresse:	Amt für Steuern, Haus Winterberg, 6460 Altdorf
	Telefon:	041/875 21 17
	Fax:	041/875 21 40
	E-Mail:	steueramt@ur.ch
	Internet:	www.ur.ch
Waadt	Adresse:	Administration cantonale des impôts, Route de Berne 46, 1014 Lausanne
	Telefon:	021/316 21 21
	Fax:	021/316 21 40
	E-Mail:	info.aci@vd.ch
	Internet:	www.aci.vd.ch
Wallis	Adresse:	Service cantonal des contributions Avenue de la Gare 35, 1951 Sion
	Telefon:	027/606 24 50 (Französisch) 027/606 24 51 (Deutsch)
	Fax:	027/606 25 76
	E-Mail:	scc@admin.vs.ch
	Internet:	www.vs.ch
Zug	Adresse:	Kantonale Steuerverwaltung, Postfach 160, 6301 Zug
	Telefon:	041/728 26 11
	Fax:	041/728 26 99
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.zug.ch/tax
Zürich	Adresse:	Kantonales Steueramt, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich
	Telefon:	043/259 40 50
	Fax:	043/259 61 94
	E-Mail:	(Kontakt via Internetseite)
	Internet:	www.steueramt.zh.ch

IV STICHWORTVERZEICHNIS

Adressen der Steuerverwaltungen 73
Alimente 41
Arbeitslosigkeit 49
Ausbildungskosten 10
Auslandaufenthalt 46

Bemessungsperiode 19
Beschwerde 56
Bund 4

Doppelbesteuerung (Verbot) 9
Doppeltarif 38

Einkommen
- Abzüge 10
- Steuerbares Einkommen 12/15

Einmalige Steuern 17
Einsprache 56
Erlass 25

Familienbesteuerung 37
Föderalismus 2

Gemeinden 4
Gegenwartsbemessung 19
Gewinnungskosten 10/15

Jugendliche (bei Volljährigkeit) 34
Kantone 4
Kirchensteuer 21
Konsumeinheiten 38
Krankheitskosten 10

Lehre (Übertritt zur Anstellung) 45
Lehrmittel 72

Militärdienst 45
Minderjährige mit Erwerbseinkommen 32

Periodische Steuern 17
Postnumerando 19

Raten 23
Rekurs 56

Schuldenabzug 13
Sozialabzüge 11/15
Splitting 38
Steuererklärung (einige Ratschläge) 53/58
Steuerfuss 20
Steuerharmonisierung 5
Steuerperiode 18
Steuerpflicht 9
  Beginn 27
  Ende 27/44
Steuersatz 20
Steuersystem 2
Stundung 25

Umrechnung der periodischen Einkünfte auf ein Jahr 28
Umschulungskosten 10
Unterbrechung der Erwerbstätigkeit 46

Veranlagung 7
Vermögen
  Abzüge 13
  Steuerbares Vermögen 14/16
Volljährigkeit 34

Weiterbildungskosten 10
Wochenaufenthalter 8
Wohnsitz 8
Wohnsitzwechsel 36

Zahlungsschwierigkeiten 25
Zahlungspflicht 54
Zuzug (aus dem Ausland / einem anderen Kanton) 30